



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Rechtsgrundlagen

Stand Januar 2012

Inhalt

- 5 Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung
„Ingenieur“ und „Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz – IngG)
- 9 Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und
die Bayerische Ingenieurekammer-Bau
(Baukammergesetz – BauKaG)
- 24 Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)
– Auszug –
- 31 Verordnung über die Verfahren bei den Baukammern und
deren Eintragungsausschüssen
- 38 Hauptsatzung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
- 46 Fort- und Weiterbildungsordnung der Bayerischen
Ingenieurekammer-Bau
- 49 Akademiesatzung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
- 52 Wahlordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
- 60 Beitragsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
- 63 Gebührenordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
- 68 Berufsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
- 71 Schlichtungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau
- 74 Ehrenordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur und Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz – IngG)

vom 27. Juli 1970
(Bay RS 702-2-W), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. S. 138)

ART. 1

[1] Die Berufsbezeichnung „Ingenieur und Ingenieurin“ allein oder in einer Wortverbindung darf führen,

1. wer
 - a) ein mindestens dreijähriges Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule oder
 - b) ein mindestens dreijähriges Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder
 - c) einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule mit Erfolg abgeschlossen hat oder
2. wem durch die zuständige Behörde das das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung ‚Ingenieur (grad.)‘ und ‚Ingenieurin (grad.)‘ oder einen Diplomgrad in einer Wortverbindung mit der Bezeichnung ‚Ingenieur‘ und ‚Ingenieurin‘ zu führen.

[2] Bezeichnungen, die auf wirtschaftlich tätige Zusammenschlüsse von Ingenieuren hinweisen, dürfen in Verbindung mit der Berufsbezeichnung nach Abs. 1 oder ähnlichen Bezeichnungen nur geführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführer oder die Personen, die mindestens über die Hälfte der Stimmrechte verfügen, zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 1 oder nach Art. 2 berechtigt sind.

ART. 2

[1] Die in Art. 1 genannte Berufsbezeichnung darf auch führen, wer auf Grund eines Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der zuständigen Behörde auf Antrag die Genehmigung hierzu erhalten hat.

[2] ¹ Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der in Art. 1 Nr. 1a und b genannten Hochschulen oder Schulen gleichwertig ist. ² Ist der Antragsteller nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes, so kann die Genehmigung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

[3] Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen gelten als Genehmigungen im Sinn dieser Bestimmung.

[4] Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer nach dem Bayerischen Hochschulgesetz berechtigt ist, einen der Berufsbezeichnung nach Art. 1 entsprechenden, an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grad zu führen.

ART. 2A

[1] ¹ Die Genehmigung nach Art. 2 Abs. 1 ist zu erteilen, wenn der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und

1. das Diplom einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung erworben hat, das in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich ist für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder für das Führen einer der deutschen Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘ und ‚Ingenieurin‘ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung, oder
2. den Beruf eines Ingenieurs in den vorhergehenden zehn Jahren vollzeitlich zwei Jahre lang in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat ausgeübt hat, der den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder das Führen einer der deutschen Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘ und ‚Ingenieurin‘ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung nicht an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen bindet; der Antragsteller muß dabei im Besitz eines Ausbildungsnachweises einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung gewesen sein. ² Die zweijährige Berufsausübung ist nicht erforderlich, wenn der Ausbildungsnach-

weis des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Qualifikationsniveaus gemäß Art. 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung abschließt.

[2] ¹ Diplome im Sinn des Abs. 1 Nr. 1 sind alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt wurden und bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Antragstellers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG liegt und der Antragsteller gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat sowie über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für die Aufnahme oder Ausübung des Ingenieurberufs oder für das Führen einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich sind. ² Die durch das Diplom nach Satz 1 bescheinigte Ausbildung muß überwiegend in der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden sein, es sei denn, der Diplominhaber hat eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Ingenieur, die von dem Mitglied- oder Vertragsstaat bescheinigt wird, der das Diplom anerkannt hat.

[3] ¹ Ausbildungsnachweise im Sinn von Abs. 1 Nr. 2 sind alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt wurden und bescheinigen, dass das Berufsqualifikationsniveau des Antragstellers zumindest unmittelbar unter dem Niveau nach Art. 11 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG liegt und dass der Antragsteller auf die Ausübung des betreffenden Ingenieurberufs vorbereitet wurde sowie gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat. ² Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

[4] ¹ Einem Diplom nach Abs. 2 sowie einem Ausbildungsnachweis nach Abs. 3 stehen alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise gleich, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt worden sind und eine in der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene, von einer zuständigen Stelle in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Staat zum Zugang zum Ingenieurberuf, zu dessen Ausübung oder zum Führen einer der deutschen Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘ und ‚Ingenieurin‘ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung berechtigen. ² Das Gleiche gilt unter den Voraussetzungen von Satz 1 für Diplome und Ausbildungsnachweise, die zwar nicht den Erfordernissen der Vorschriften des Mitglied- oder Vertragsstaats für die Aufnahme oder Ausübung des Ingenieurberufs oder zum Führen einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung entsprechen, ihrem Inhaber jedoch erworbene Rechte gemäß diesen Vorschriften verleihen.

[5] ¹ Wenn

1. die von dem Antragsteller durch Diplome im Sinn von Abs. 1 Nr. 1 oder Ausbildungsnachweise nach Abs. 1 Nr. 2 bescheinigte Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b mindestens notwendigen Ausbildungsdauer liegt, oder
2. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis für das Studium oder den Betriebsführerlehrgang nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 abgedeckt werden, oder
3. der Ingenieurberuf im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung

besteht, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den der Antragsteller vorlegt,

ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn der Antragsteller nach seiner Wahl eine Eignungsprüfung oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang mit Erfolg absolviert hat. ² Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den Eignungsprüfungen und Anpassungslehrgängen, insbesondere zu deren Dauer, Inhalt und Durchführung, und zur Rechtsstellung der Antragsteller treffen.

[6] ¹ Dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. ² Die zuständige Behörde darf nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. ³ Die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. d, e und f der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. ⁴ Die zuständige Behörde bestätigt binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt dem Antragsteller gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ⁵ Das Genehmigungsverfahren muss spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers durch eine mit Gründen versehene Entscheidung der zuständigen Behörde abgeschlossen sein. ⁶ Hat die Behörde über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nicht innerhalb dieser Frist entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

[7] Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung und der Anerkennung von Befähigungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.

[8] Die zuständige Behörde nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in Art. 8 und 56 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

ART. 3

[1] ¹ Die in Art. 1 genannte Berufsbezeichnung darf ferner führen, wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung ausgeübt hat und die Absicht, diese Berufsbezeichnung weiterzuführen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes der hierfür zuständigen Behörde angezeigt hat oder innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde schriftlich anzeigt. ² Wer nachweislich eine Tätigkeit unter dieser Berufsbezeichnung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt hat, kann die Anzeige bis zum 31. Dezember 1974 nachholen.

[2] Wer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit unter der in Art. 1 genannten Berufsbezeichnung oder eine Tätigkeit, die in der Regel von einem Träger der in Art. 1 genannten Berufsbezeichnung ausgeführt wird, ausgeübt hat, aber aus Rechtsgründen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die in Art. 1 genannte Berufsbezeichnung nicht führen darf, ist berechtigt, diese nach Wegfall des Hinderungsgrundes zu führen, wenn er innerhalb der in Absatz 1 genannten Ausschlussfrist seine diesbezügliche Absicht unter Angabe des Hinderungsgrundes der zuständigen Behörde schriftlich anzeigt.

[3] Diese Ausschlussfrist endet für Deutsche, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin haben, ein Jahr nach der Begründung des Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.

[4] Der Empfang der Anzeigen ist schriftlich zu bestätigen.

ART. 4

Die zuständige Behörde hat das Führen der in Art. 1 genannten Berufsbezeichnung auf Grund der Anzeige nach Art. 3 zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die erforderlichen fachlichen Kenntnisse fehlen und Leben oder Gesundheit von Menschen erheblich gefährdet sind.

ART. 5

¹ Zuständige Behörde im Sinn der Art. 2 bis 4 ist die Regierung von Schwaben. ² Das Verfahren nach Art. 2 bis 4 kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

ART. 6

¹ Besondere Rechtsvorschriften über das Führen der in Art. 1 genannten Berufsbezeichnung, insbesondere die Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (BGBl. III 9513-2) bleiben unberührt. ² Das gleiche gilt für Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Baukammergesetzes.

ART. 7

Wer nach dem Recht eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der in Art. 1 genannten Berufsbezeichnung berechtigt ist, darf diese Berufsbezeichnung auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen.

ART. 8

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer

1. ohne nach Art. 1, 2 oder 3 dieses Gesetzes berechtigt zu sein oder
2. entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach Art. 4

die in Art. 1 genannte Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung führt.

ART. 8 A

Frauen, denen das Führen einer männlichen Berufsbezeichnung nach Art. 1 erlaubt worden ist, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung künftig in der weiblichen Form zu führen.

ART. 8 B

¹ Anträge auf Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“, die vor dem 1. Januar 2008 bei der zuständigen Regierung eingegangen sind, werden von dieser verbeschieden. ² Zuständig für die Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ nach Art. 4 ist ab dem 1. Januar 2008 die Regierung von Schwaben, auch soweit eine andere Regierung die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung erteilt hat.

ART. 9

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1970 in Kraft.

München, den 27. Juli 1970
 Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. h. c. Goppel

Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG)

Vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 308),
zuletzt geändert durch Gesetz vom
22. Dezember 2009 (GVBI S. 630)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das
folgende Gesetz beschlossen, das hiermit
bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Geschützte Berufsbezeichnungen, Berufsaufgaben

- Art. 1 Geschützte Berufsbezeichnungen
- Art. 2 Führung der geschützten
Berufsbezeichnungen
durch auswärtige Dienstleister
- Art. 3 Berufsaufgaben

Zweiter Teil

Architektenliste, Liste Beratender Ingenieure, Stadtplanerliste

- Art. 4 Architektenliste, Eintragung
- Art. 5 Liste Beratender Ingenieure,
Eintragung
- Art. 6 Versagung und Löschung
der Eintragung
- Art. 7 Stadtplanerliste, Eintragung

Dritter Teil

Gesellschaften

- Art. 8 Gesellschaften,
Gesellschaftsverzeichnisse
- Art. 9 Eintragung, Löschung
- Art. 10 Partnerschaftsgesellschaften
- Art. 11 Auswärtige Gesellschaften

Vierter Teil

Bayerische Architektenkammer, Bayerische Ingenieurekammer-Bau

- Art. 12 Kammern, Mitgliedschaft
- Art. 13 Aufgaben der Kammern
- Art. 14 Organe der Kammern
- Art. 15 Vertreterversammlungen
- Art. 16 Aufgaben der Vertreterversammlungen
- Art. 17 Vorstände
- Art. 18 Satzungen
- Art. 19 Finanzwesen
- Art. 20 Auskünfte
- Art. 21 Schlichtungsausschüsse

Fünfter Teil

Eintragungsausschüsse

- Art. 22 Errichtung, Zuständigkeit,
Zusammensetzung
- Art. 23 Verfahren

Sechster Teil

Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit

- Art. 24 Berufspflichten
- Art. 25 Rügerecht der Vorstände
- Art. 26 Berufsgerichtsbarkeit
- Art. 27 Berufsgerichtliche Maßnahmen
- Art. 28 Berufsgerichte
- Art. 29 Bestellung der Richterinnen
und Richter
- Art. 30 Anwendung des
Heilberufe-Kammerngesetzes

Siebter Teil

Aufsicht über die Kammern

- Art. 31 Aufsicht

Achter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 32 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 33 Rechtsverordnungen
- Art. 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Geschützte Berufsbezeichnungen,
Berufsaufgaben

ART. 1**Geschützte Berufsbezeichnungen**

[1] Die Berufsbezeichnungen „Architektin“ und „Architekt“, „Innenarchitektin“ und „Innenarchitekt“ sowie „Landschaftsarchitektin“ und „Landschaftsarchitekt“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen oder wer zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.

[2] Die Berufsbezeichnungen „Beratende Ingenieurin“ und „Beratender Ingenieur“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen oder wer zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.

[3] Die Berufsbezeichnungen „Stadtplanerin“ und „Stadtplaner“ darf nur führen, wer in die Stadtplanerliste eingetragen oder zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.

[4] Wortverbindungen mit den Berufsbezeichnungen nach Abs. 1 bis 3 oder ähnliche Bezeichnungen darf nur verwenden, wer die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt ist.

[5] Das Recht zum Führen akademischer Grade wird nicht berührt.

ART. 2**Führung der geschützten
Berufsbezeichnungen durch auswärtige
Dienstleister**

[1] ¹ Wer in Bayern weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung hat, darf die Berufsbezeichnungen oder eine Wortverbindung nach Art. 1 ohne Eintragung in die jeweilige Liste nur führen, wenn er

1. die Bezeichnung auf Grund einer Regelung eines Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem er seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder überwiegende Beschäftigung hat, führen darf oder

2. hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 bis 6, hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 2 die Voraussetzungen des Art. 5, hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 3 die Voraussetzungen des Art. 7 erfüllt.

² Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genügt es, wenn sie zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitglied- oder Vertragsstaat niedergelassen sind und einen Beruf mit einer in Art. 1 genannten Berufsbezeichnung mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre in diesem Staat ausgeübt haben; die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf zwei Jahre ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. ³ Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

[2] Auswärtige Architektinnen und Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen und Innen- und Landschaftsarchitekten sind wie Mitglieder der Architektenkammer, auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure sind wie Mitglieder der Ingenieurekammer-Bau zu behandeln und haben die jeweiligen Berufspflichten zu beachten, wenn sie nicht bereits Mitglieder der entsprechenden Kammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland sind.

[3] ¹ Auswärtige Architektinnen und Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen und Innen- und Landschaftsarchitekten, die nicht Mitglied einer deutschen Architektenkammer sind, sowie auswärtige Stadtplanerinnen und Stadtplaner, die nicht in eine deutsche Stadtplanerliste eingetragen sind, haben das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher der Architektenkammer anzuzeigen. ² Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die nicht Mitglied einer deutschen Ingenieurekammer sind, haben das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher der Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen. ³ Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen sind in einem gesonderten Verzeichnis zu führen. ⁴ Hierüber ist ihnen eine auf fünf Jahre befristete Be-

scheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 1 ergibt. ⁵ Die Bescheinigung ist auf Antrag um höchstens fünf Jahre zu verlängern. ⁶ Der Anzeige und der Eintragung in das Verzeichnis bedarf es nicht, wenn die auswärtige Person bereits über eine ihrer Berufsgruppe entsprechende Bescheinigung einer deutschen Architekten- oder Ingenieurekammer verfügt.

[4] Personen, die weder unter Abs. 1 Satz 2 oder 3 fallen noch deutsche Staatsangehörige sind, kann die Führung der Berufsbezeichnung untersagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist; das gilt nicht, wenn sie über einen deutschen Ausbildungsabschluss verfügen.

[5] Die Führung der Berufsbezeichnung kann in entsprechender Anwendung des Art. 6 untersagt werden.

ART. 3 Berufsaufgaben

[1] Berufsaufgaben der Architektin und des Architekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken sowie die Orts- und Stadtplanung innerhalb ihrer oder seiner Fachrichtung.

[2] Berufsaufgaben der Innenarchitektin und des Innenarchitekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden.

[3] Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektin und des Landschaftsarchitekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Landschaft, Freianlagen und Gärten sowie die Orts- und Stadtplanung innerhalb ihrer oder seiner Fachrichtung.

[4] Berufsaufgaben der Stadtplanerin und des Stadtplaners sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Stadt- und Raumplanung sowie die Erarbeitung städtebaulicher Pläne.

[5] ¹ Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurin und des Beratenden Ingenieurs sind insbesondere die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung und Planung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens. ² Eigenverantwortlich ist, wer

1. seine berufliche Tätigkeit als alleinige Inhaberin oder alleiniger Inhaber eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt oder
2. sich mit anderen zusammengeschlossen hat und innerhalb dieses Zusammenschlusses eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer sie oder er ihre oder seine Berufsaufgaben nach Satz 1 unbeeinflusst ausüben kann, oder
3. als leitende Angestellte oder leitender Angestellter in einem unabhängigen Ingenieurunternehmen nach Satz 3 im Wesentlichen selbständig Aufgaben nach Satz 1 wahrnimmt, die ihr oder ihm regelmäßig wegen ihrer Bedeutung übertragen werden, oder
4. als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer in selbständiger Beratung tätig ist.

³ Unabhängig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

[6] Zu den Berufsaufgaben nach Abs. 1 bis 5 gehören auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung, Ausführung und Steuerung des Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung und die Projektentwicklung.

ZWEITER TEIL

Architektenliste, Liste Beratender Ingenieure, Stadtplanerliste

ART. 4 Architektenliste, Eintragung

[1] ¹ Die Architektenliste wird von der Architektenkammer geführt. ² Aus der Architektenliste muss neben der Fachrichtung der oder des Eingetragenen die Tätigkeitsart (freiberuflich, ange-

stellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig ersichtlich sein.

[2] ¹ In die Architektenliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern,
2. eine erfolgreiche Abschlussprüfung in einem Studium
 - a) mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für die in Art. 3 Abs. 1 genannten Aufgaben der Fachrichtung Architektur (Hochbau) oder
 - b) mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit für die in Art. 3 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben der Fachrichtungen Innen- oder Landschaftsarchitektur an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule (Akademie) oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehrereinrichtung abgelegt und
3. eine nachfolgende praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat. ² Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit sind berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Architektenkammer im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung sowie des Baurechts anzurechnen.

[3] ¹ Die Voraussetzung des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 erfüllt auch, wer ein entsprechendes deutsches oder ausländisches Studium mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen und danach eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung unter Aufsicht einer Architektin oder eines Architekten ausgeübt hat. ² Der Erwerb der entsprechenden Kenntnisse ist durch eine vom Eintragungsausschuss der Architektenkammer durchzuführende Prüfung auf Hochschulniveau nachzuweisen.

[4] ¹ Die Voraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a erfüllt auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. ² Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als gleichwertig die nach Art. 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl EU Nr. L 363 S. 141), in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1. bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie die Nachweise nach Art. 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nr. 6. ³ Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

[5] ¹ Die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 sind auch erfüllt, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen im Sinn des Art. 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG die Voraussetzungen für eine Anerkennung seiner Ausbildungsnachweise auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung im Sinn der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllt, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen; dabei sind Ausbildungsgänge im Sinn des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. ² Satz 1 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt. ³ Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die zur Führung der Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt auf Grund eines Gesetzes ermächtigt worden sind, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Befugnis zuerkennt, diesen Titel Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben.

[6] ¹ Die Voraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b erfüllt auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. ² Die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 erfüllt auch, wer als Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügt. ³ Abweichend von Satz 2 genügt es, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern sie oder er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; die zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. ⁴ Für die Anerkennung nach den Sätzen 2 und 3 müssen im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. ⁵ Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

[7] Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, ist auf Antrag ohne Prüfung der Befähigung nach Abs. 2 in die Liste ihrer oder seiner Fachrichtung einzutragen.

[8] Ist die Eintragung in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland nur gelöscht worden, weil die Wohnung oder be-

rufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben worden ist, so ist die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste des anderen Landes auf Antrag ohne Prüfung der Befähigung nach Abs. 2 in die Liste ihrer oder seiner Fachrichtung einzutragen.

ART. 5

Liste Beratender Ingenieure, Eintragung

[1] ¹ Die Liste Beratender Ingenieure wird von der Ingenieurkammer-Bau geführt. ² Aus der Liste muss die Zugehörigkeit der oder des Eingetragenen zu den im Bauwesen tätigen oder den sonstigen Beratenden Ingenieurinnen oder Ingenieuren nach Art. 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ersichtlich sein. ³ Im Bauwesen tätig ist eine Ingenieurin oder ein Ingenieur insbesondere, wenn sie oder er in einer oder mehreren Fachrichtungen des Bauingenieur-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- oder Verkehrswesens, der Ingenieurgeologie, der Bauphysik, der Energie-, Heizungs-, Klima-, Ver- und Entsorgungs-, Telekommunikations-, Elektro- und Lichttechnik, der Förder- und Lagertechnik oder der Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen tätig ist.

[2] ¹ In die Liste Beratender Ingenieure ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,
2. nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur und Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz) berechtigt ist, die dort vorgesehenen Berufsbezeichnungen zu führen,
3. seit dem Zeitpunkt des Erwerbs der Berechtigung nach Nr. 2 eine nachfolgende entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat und
4. seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt.

² Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit sind berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ingenieurkammer-Bau im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung und des Baurechts sowie ein Jahr eines einschlägigen abgeschlossenen Master-Ingenieurstudiengangs anzurechnen.

³ Art. 4 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

ART. 6
Versagung und Löschung
der Eintragung

[1] Die Eintragung in die Architektenliste, die Liste Beratender Ingenieure oder das Verzeichnis nach Art.2 Abs.3 Satz 4 ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht die für den Beruf der Architektin, des Architekten, der Innenarchitektin, des Innenarchitekten, der Landschaftsarchitektin, des Landschaftsarchitekten, der Beratenden Ingenieurin oder des Beratenden Ingenieurs erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

[2] ¹ Die Eintragung in die Listen kann Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. ² Das gilt nicht für Personen, die über einen deutschen Ausbildungsabschluss verfügen und für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellte Personen.

[3] ¹ Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. die eingetragene Person dies schriftlich beantragt,
2. die eingetragene Person verstorben ist,
3. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden ist oder
4. die eingetragene Person ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern dauerhaft aufgibt.

² Die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben unberührt.

ART. 7
Stadtplanerliste, Eintragung

[1] ¹ Von der Architektenkammer wird eine Stadtplanerliste geführt. ² Aus der Stadtplanerliste muss die Tätigkeitsart (freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig) ersichtlich sein.

[2] In die Stadtplanerliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern,
2. ein Studium der Stadtplanung, ein Architekturstudium mit Schwerpunkt im Städtebau, ein Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau, ein Studium des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens oder der Landschaftsplanung mit einem Aufbau- oder Vertiefungsstudium der Stadtplanung oder des Städtebaus oder eine andere gleichwertige Ausbildung, die auch zum Erstellen städtebaulicher Pläne befähigt, mit einer jeweils mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule abgeschlossen und
3. danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung ausgeübt hat.

[3] Art.4 Abs.6 bis 8 sowie Art.6 Abs.1, 2 und 3 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 und Satz 2 gelten entsprechend.

DRITTER TEIL
Gesellschaften

ART. 8
Gesellschaften, Gesellschafts-
verzeichnisse

[1] ¹ Die Berufsbezeichnungen nach Art.1 Abs.1 dürfen im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft nur geführt werden, wenn die Gesellschaft in das von der Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft hierzu berechtigt ist. ² Die Berufsbezeichnungen nach Art.1 Abs.2 dürfen im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft nur geführt werden, wenn die Gesellschaft in das von der Ingenieurekammer-Bau geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft hierzu berechtigt ist. ³ Art.1 Abs.4 gilt jeweils entsprechend. ⁴ Der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer oder der Ingenieurekammer-Bau steht die Eintragung in ein entsprechendes Gesellschaftsverzeichnis einer anderen deutschen Architekten- oder Inge-

nieurekammer gleich, wenn die Gesellschaft in Bayern weder Sitz noch Niederlassung hat.

[2] Aus den Gesellschaftsverzeichnissen müssen neben der Firma der Sitz der Gesellschaft, der Geschäftsgegenstand, der Geschäftsführer und die Gesellschafter mit den für die Eintragung in die Architektenliste oder die Liste Beratender Ingenieure maßgeblichen Angaben ersichtlich sein.

[3] ¹ Eine Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer einzutragen, wenn sie

1. ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern hat,
2. das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachweist und
3. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung regelt, dass
 - a) Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 1 bis 3 und 6 ist,
 - b) Mitglieder der Architektenkammer die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben; die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen,
 - c) die Gesellschaft verantwortlich von Mitgliedern der Architektenkammer geführt wird,
 - d) Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nur persönlich ausgeübt werden dürfen,
 - e) bei einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten,
 - f) die Übertragung von Gesellschafts- und Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist und
 - g) die für die Berufsangehörigen nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

² Abweichend von Satz 1 Nr. 3 Buchst. b dürfen Anteile auch von Gesellschaften gehalten werden, die die Voraussetzungen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 sinngemäß erfüllen.

[4] ¹ Eine Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Ingenieurekammer-Bau einzutragen, wenn sie

1. ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern hat,
2. das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachweist und
3. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung regelt, dass
 - a) Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 5 und 6 ist,
 - b) Mitglieder der Ingenieurekammer-Bau nach Art. 12 Abs. 4 die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben; die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen,
 - c) die Gesellschaft verantwortlich von Mitgliedern der Ingenieurekammer-Bau nach Art. 12 Abs. 4 geführt wird,
 - d) Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nur persönlich ausgeübt werden dürfen,
 - e) bei einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten,
 - f) die Übertragung von Gesellschafts- und Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist und
 - g) die für die Berufsangehörigen nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

² Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

[5] ¹ Abweichend von Abs. 3 und 4 darf eine Gesellschaft Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 2 führen, wenn beide Berufsgruppen zusammen mindestens zwei Drittel des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und jede der im Namen der Gesellschaft genannten Berufsgruppen mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmanteile hält. ² Die Gesellschaft ist in diesem Fall in dem Gesellschaftsverzeichnis der Kammer einzutragen, deren Kammerangehörige innerhalb der Gesellschaft über das größere Gewicht des Kapitals und der Stimmanteile verfügen. ³ Bei gleichem Gewicht ist in das Gesell-

schaftsverzeichnis der Kammer einzutragen, die über den Schutz der Berufsbezeichnung wacht, die im Namen der Gesellschaft an vorderster Stelle steht. ⁴ Die übrigen Voraussetzungen der Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

[6] ¹ Die Gesellschaften nach Abs. 3 bis 5 haben zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer der Eintragung in das jeweilige Gesellschaftsverzeichnis abzuschließen sowie für eine Nachhaftungszeit von mindestens fünf Jahren aufrecht zu erhalten. ² Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall muss dabei 1 500 000 € für Personenschäden sowie 300 000 € für sonstige Schäden betragen. ³ Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

[7] Abs. 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 6 im Hinblick auf sonstige Schäden gelten entsprechend für die Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 3 im Namen einer Gesellschaft mit der Maßgabe, dass die in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und c genannten Personen in die Stadtplanerliste eingetragen sein müssen und Gegenstand des Unternehmens Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 4 und 6 sind.

ART. 9

Eintragung, Löschung

[1] Mit dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung vorzulegen und die Anmeldung zum Handels- oder Partnerschaftsregister nachzuweisen.

[2] Die für die Eintragung zuständige Stelle hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 bis 5 oder 7 erfüllt.

[3] Die Eintragung in die Gesellschaftsverzeichnisse ist zu versagen, wenn in der Person eines der Geschäftsführer oder eines der Gesellschafter, welche nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b oder Art. 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben müssen, ein Versagungsgrund nach Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

[4] ¹ Die Eintragung einer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis bei einer Kammer ist zu löschen, wenn

1. die Gesellschaft nicht mehr besteht,
2. die Gesellschaft die Berufsbezeichnung nicht mehr führt,
3. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
4. die Gesellschaft dies schriftlich beantragt.

² Art. 6 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

[5] ¹ In den Fällen des Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ist der Gesellschaft eine Frist von höchstens einem Jahr zu setzen, innerhalb derer die Eintragungsvoraussetzungen wieder erfüllt werden müssen. ² Im Fall des Todes eines Gesellschafters soll die Frist mindestens ein Jahr, höchstens jedoch zwei Jahre betragen.

[6] Die in die Gesellschaftsverzeichnisse eingetragenen Gesellschaften sind verpflichtet, Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, der Gesellschafter und Geschäftsführer sowie Änderungen im Handels- oder Partnerschaftsregister unverzüglich der jeweiligen Kammer durch Vorlage beglaubigter Kopien mitzuteilen.

ART. 10

Partnerschaftsgesellschaften

[1] Auf Partnerschaftsgesellschaften finden Art. 8–mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b bis f und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b bis f–und Art. 9 entsprechende Anwendung.

[2] Der Anspruch des Auftraggebers wegen fehlerhafter Berufsausübung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme und
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

ART. 11**Auswärtige Gesellschaften**

[1] Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in Art. 1 genannten Berufsbezeichnungen und Wortverbindungen nur führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen zu führen.

[2] Die auswärtigen Gesellschaften mit einem Unternehmensgegenstand im Sinn von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a oder Art. 3 Abs. 4 haben das erstmalige Erbringen von Leistungen der Architektenkammer, auswärtige Gesellschaften mit einem Unternehmensgegenstand im Sinn des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a der Ingenieurekammer-Bau vorher anzuzeigen.

[3] ¹ Das Führen der Berufsbezeichnung ist einer auswärtigen Gesellschaft durch die zuständige Kammer zu untersagen, wenn die Gesellschaft auf Verlangen nicht nachweist, dass sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter die die Kammer betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben. ² Art. 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

[4] Die auswärtigen Gesellschaften haben die Berufspflichten zu beachten.

VIERTERTEIL

Bayerische Architektenkammer,
Bayerische Ingenieurekammer-Bau

ART. 12**Kammern, Mitgliedschaft**

[1] ¹ Die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. ² Sie führen ein Dienstsiegel.

[2] Die Kammern können Untergliederungen bilden.

[3] ¹ Der Architektenkammer gehören alle in die Architektenliste eingetragenen Architektinnen, Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten an. ² Die

Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung in der Architektenliste gelöscht wird.

[4] ¹ Der Ingenieurekammer-Bau gehören als Pflichtmitglieder alle im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure an, die in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen sind. ² Die Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung in der Liste Beratender Ingenieure gelöscht wird.

[5] ¹ Der Ingenieurekammer-Bau kann freiwillig als Mitglied beitreten, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat und
2. entweder
 - a) in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen ist, ohne im Bauwesen tätig zu sein, oder
 - b) im Bauwesen tätig ist, ohne in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen zu sein, und berechtigt ist, die im Ingenieurgesetz genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

² Über die Aufnahme freiwilliger Mitglieder entscheidet der Vorstand. ³ Art. 6 gilt entsprechend.

ART. 13**Aufgaben der Kammern**

[1] ¹ Aufgabe der Architektenkammer ist es, die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, das behindertengerechte Bauen, die Orts- und Stadtplanung sowie die Landschaftspflege zu fördern. ² Aufgabe der Ingenieurekammer-Bau ist es, die Baukultur sowie die Wissenschaft und die Technik des Bauwesens zu fördern. ³ Aufgabe beider Kammern ist es,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren, die Mitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
2. die berufliche Ausbildung zu fördern und für die berufliche Fort- und Weiterbildung zu sorgen,
3. die nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Listen- und Verzeichnisse zu führen und die danach notwendigen Bescheinigungen zu erteilen,

4. bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken,
5. Behörden und Gerichte in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen zu unterstützen,
6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung ergeben, hinzuwirken und
7. bei der Regelung des Sachverständigenwesens mitzuwirken.

[2] ¹ Die Kammern können Fürsorgeeinrichtungen für ihre Mitglieder und deren Familien schaffen. ² Für Mitglieder, deren Versorgung gesetzlich geregelt ist, darf die Teilnahme hieran nicht zwingend sein.

[3] ¹ Die Kammern sind berechtigt, sich im Rahmen der Aufgaben nach Abs.1 an Arbeitsgemeinschaften mit anderen Organisationen zu beteiligen. ² Eine Aufgabenübertragung ist dabei jedoch nicht zulässig.

ART. 14 Organe der Kammern

[1] Organe der Kammern sind jeweils

1. die Vertreterversammlung und
2. der Vorstand.

[2] ¹ Den Organen der Kammern dürfen nur Kammermitglieder angehören. ² Die in die Organe berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.

[3] ¹ Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. ² Sie haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für Auslagen und Zeitaufwand.

[4] ¹ Die Mitglieder der Organe und Einrichtungen der Kammern einschließlich deren Hilfskräfte und hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. ² Dies gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³ Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach der Beendigung der Tätigkeit der oder des Verpflichteten fort.

ART. 15

Vertreterversammlungen

[1] ¹ Die Mitglieder der Architektenkammer wählen in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren 125 Vertreter und eine gleiche Zahl von Nachrückern; jede Fachrichtung (Art.3 Abs.1 bis 3) muss dabei durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein. ² Die Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau wählen in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren 125 Vertreter, von denen mindestens 75 Pflichtmitglieder sein müssen, sowie eine gleiche Zahl von Nachrückern.

[2] Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung dauert bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder.

[3] Das Nähere regelt eine durch Satzung zu erlassende Wahlordnung.

ART. 16

Aufgaben der Vertreterversammlungen

[1] Die Vertreterversammlungen sind insbesondere zuständig für

1. den Erlass von Satzungen,
2. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
4. die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Organe, der Eintragungsausschüsse und der Ausschüsse,
5. die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und Abwahl der Mitglieder dieser Ausschüsse und
6. die Bildung von Fürsorgeeinrichtungen.

[2] ¹ Die Vertreterversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ² Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³ In der Ladung zu dieser Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

[3] ¹ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ² Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

[4] Beschlüsse über Satzungen nach Art. 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung.

ART. 17 Vorstände

[1] ¹ Die Vorstände bestehen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, bis zu drei Stellvertretern (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) und mindestens vier weiteren Mitgliedern. ² Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. ³ Art. 15 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴ Bei der Ingenieurekammer-Bau müssen die Präsidentin oder der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstands Pflichtmitglieder sein.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

[3] Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer.

[4] ¹ Erklärungen, durch welche eine Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ² Sie sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu unterzeichnen, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

ART. 18 Satzungen

[1] Die Kammern können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln.

[2] Die Kammern haben durch Satzung Bestimmungen zu treffen über

1. die beruflichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder (Berufsordnung),
2. die Wahl und die Zusammensetzung der Vorstände,
3. die Wahl, Einberufung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlungen sowie deren Ausschüsse,
4. die Schlichtungsausschüsse,
5. die Beiträge und Gebühren,
6. die Bildung von Untergliederungen und
7. die Haushaltspläne.

[3] ¹ Satzungen nach Abs. 2 bedürfen keiner Genehmigung. ² Satzungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

ART. 19 Finanzwesen

[1] ¹ Der Finanzbedarf der Kammern wird, soweit er nicht anderweitig gedeckt werden kann, durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. ² Die Beiträge können insbesondere für einzelne Mitgliedergruppen und nach der Höhe der Einnahmen aus der Berufstätigkeit unterschiedlich bemessen werden.

[2] Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Kammern sowie Amtshandlungen der Eintragungsausschüsse können die Kammern Gebühren und Auslagen erheben.

[3] ¹ Die Kammern sind für die Vollstreckung ihrer Beitrags-, Gebühren- und Kostenforderungen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden im Sinn des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. ² Sie sind zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt.

ART. 20 Auskünfte

[1] ¹ Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft aus den von den Kammern zu führenden Listen und Verzeichnissen über Namen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtung und Tätigkeitsart, falls vorhanden auch über Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen. ² Die Angaben dürfen auch veröffentlicht oder zum Zweck der Veröffentlichung übermittelt werden, soweit der Betroffene nicht widerspricht.

[2] Die Kammern erteilen die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte und stellen die notwendigen Bescheinigungen aus; sie sind insoweit zuständige Behörden.

[3] ¹ Die Architektenkammer gibt der Bayerischen Architektenversorgung aus der von ihr geführten Architektenliste die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen bekannt, die für die Mitgliedschaft der von der Eintragung Betroffenen bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können.

² Die Lehreinrichtungen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 mit Sitz in Bayern geben der Bayerischen Architektenversorgung nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen Namen, Vornamen und Anschriften derjenigen Personen bekannt, die sich erfolgreich einer Abschlussprüfung für die Berufsaufgaben der Fachrichtungen Architektur (Hochbau), Innen- oder Landschaftsarchitektur unterzogen haben.

ART. 21

Schlichtungsausschüsse

[1] ¹ Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist bei den Kammern je ein Schlichtungsausschuss zu bilden. ² Die Mitglieder der Schlichtungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. ³ Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Schlichtungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Schlichtungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. ⁴ Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

[2] ¹ Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Kammer hat der Schlichtungsausschuss auf Anrufung durch einen Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstands dieser Kammer einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. ² Ist ein Dritter beteiligt, kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

FÜNFTERTEIL

Eintragungsausschüsse

ART. 22

Errichtung, Zuständigkeit, Zusammensetzung

[1] ¹ Bei den Kammern wird je ein Eintragungsausschuss gebildet. ² Bei der Architektenkammer wird zusätzlich ein gemeinsamer Eintragungsausschuss mit auch von der Ingenieurekammer-Bau zu bestimmenden Mitgliedern gebildet. ³ Die Kosten eines Eintragungsausschusses trägt die jeweilige Kammer; ihr fließen die Gebühren und Auslagen zu.

[2] ¹ Die Eintragungsausschüsse sind zuständig für Entscheidungen oder die Entgegennahme von Anzeigen nach Art. 2, 4 bis 9, 11 und 13

Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 sowie für die Erteilung von nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Listeneintragung erforderlichen Bescheinigungen und Auskünfte. ² Entscheidungen, die die Stadtplanerliste betreffen, trifft der gemeinsame Eintragungsausschuss.

[3] ¹ Die Eintragungsausschüsse bestehen jeweils aus der oder dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. ² Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ist mindestens eine Vertretung zu bestellen. ³ Die oder der Vorsitzende sowie die Vertreterinnen und Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. ⁴ Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Mitglieder der jeweiligen Kammer sein; bei Entscheidungen über die Eintragung in die Liste Beratender Ingenieure und in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure müssen sie in die Liste Beratender Ingenieure bzw. bei Entscheidungen über die Eintragung in die Stadtplanerliste und in das Verzeichnis der auswärtigen Stadtplaner in die Stadtplanerliste eingetragen sein. ⁵ Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse dürfen weder dem Vorstand der jeweiligen Kammer angehören noch Bedienstete dieser Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

[4] ¹ Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer für dessen Amtsdauer bestellt. ² Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsausschusses noch nicht bestellt worden sind, wird bis zur Bestellung der bisherige Eintragungsausschuss tätig, soweit und solange dies erforderlich ist. ³ Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

ART. 23

Verfahren

[1] ¹ Die Eintragungsausschüsse sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ² Sie entscheiden nach ihrer freien, aus dem Gang des geamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. ³ Die Sitzungen der Eintragungsausschüsse sind nicht öffentlich.

[2] ¹ Die Eintragungsausschüsse sind fähig, am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt zu werden. ² Sie werden dabei durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten.

SECHSTER TEIL

Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit

ART. 24**Berufspflichten**

[1] ¹ Die Mitglieder der Kammern sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit ihrem Berufsstand entgegen gebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen ihres Berufsstandes schaden kann. ² Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. sich beruflich fortzubilden,
2. sich kollegial zu verhalten und unlauteren Wettbewerb zu unterlassen,
3. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern,
4. Dienstleistungsempfängern und den zuständigen Behörden Informationen und Kontaktdaten gemäß Art. 22, 27 und 28 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36) zur Verfügung zu stellen.

³ Das Nähere regeln die Berufsordnungen.

[2] Ein außerhalb der Berufstätigkeit liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maß geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

ART. 25**Rügerecht der Vorstände**

[1] ¹ Der Vorstand kann das Verhalten eines Kammermitglieds, durch das dieses ihm obliegende Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. ² Kammermitglieder im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem Rügerecht.

[2] Das Rügerecht erlischt, sobald das berufsgerichtliche Verfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist.

[3] Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe die Einlei-

tung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beim zuständigen Gericht beantragen.

ART. 26**Berufsgerichtsbarkeit**

[1] ¹ Mitglieder der Kammern oder in das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 eingetragene Architektinnen, Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten, Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die schuldhaft gegen Berufspflichten verstoßen, haben sich im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten. ² Kammermitglieder im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem berufsgerichtlichen Verfahren.

[2] ¹ Einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen ein Mitglied können stellen

1. der Vorstand der jeweiligen Kammer oder
2. Mitglieder gegen sich selbst.

² Gegen in das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 eingetragene Architektinnen, Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, kann der Vorstand die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nur unter Einhaltung des Amtshilfeverfahrens nach Art. 35 der Richtlinie 2006/123/EG beantragen und nur, wenn der Niederlassungsmitgliedstaat keine bzw. unzureichende Maßnahmen ergriffen hat.

ART. 27**Berufsgerichtliche Maßnahmen**

[1] Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro,
3. Entziehung der Wählbarkeit zu Organen der jeweiligen Kammer für eine Dauer von bis zu fünf Jahren,
4. Entziehung der Mitgliedschaft in Organen der jeweiligen Kammer,

5. Löschung der Eintragung in die Architektenliste oder die Liste Beratender Ingenieure oder aus dem Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 4 oder
6. Ausschluss aus der Ingenieurekammer-Bau bei freiwilligen Mitgliedern dieser Kammer.

[2] ¹ Die Maßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 können nebeneinander verhängt werden. ² Hat ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, Geldbuße, Disziplinarmaßnahme oder ein Ordnungsmittel verhängt, so ist von einer Maßnahme nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 abzusehen, es sei denn, dass diese Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um das Mitglied zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. ³ Ist zu erwarten, dass in einem berufsgerichtlichen Verfahren auf Löschung der Eintragung in der Architektenliste oder der Liste Beratender Ingenieure erkannt wird, so kann das Berufsgericht auf Grund mündlicher Verhandlung die Führung der Berufsbezeichnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des berufsgerichtlichen Verfahrens vorläufig untersagen.

[3] ¹ Die Verfolgung der Verletzung einer Berufspflicht verjährt in fünf Jahren. ² Für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Verfolgungsverjährung entsprechend. ³ Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt.

ART. 28 Berufsgerichte

[1] Das berufsgerichtliche Verfahren wird von den Berufsgerichten als erster Instanz und von dem Landesberufsgericht als Rechtsmittelinstanz durchgeführt.

[2] ¹ Die Berufsgerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. ² Das Landesberufsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichterinne n oder Berufsrichtern einschließlich der oder des Vorsitzenden und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. ³ Bei Verfahren gegen Mitglieder der Architekten-

kammer soll eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter der Fachrichtung der oder des Beschuldigten angehören. ⁴ Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit.

[3] ¹ Das Berufsgericht für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wird beim Landgericht München I, das Berufsgericht für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz beim Landgericht Nürnberg-Fürth errichtet. ² Das Landesberufsgericht wird beim Oberlandesgericht München errichtet.

[4] Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts wahrgenommen.

ART. 29 Bestellung der Richterinnen und Richter

[1] Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Oberlandesgerichts München und der Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth bestellen für die Dauer von fünf Jahren jeweils für das bei ihrem Gericht errichtete Berufsgericht und Landesberufsgericht die Mitglieder und deren Vertreter sowie für jedes Berufsgericht eine Untersuchungsführerin oder einen Untersuchungsführer und deren oder dessen Vertreter.

[2] ¹ Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer vorgeschlagen. ² Der Vorschlag muss mindestens doppelt so viele Namen enthalten wie ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu bestellen sind.

[3] ¹ Bei jedem Gericht ist eine genügende Anzahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu bestellen. ² Ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter kann nicht sein, wer Mitglied eines Organs oder Bedienstete oder Bediensteter einer Kammer oder der Aufsichtsbehörde ist. ³ Die Vorsitzenden der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts bestimmen vor Beginn jedes Geschäftsjahres, in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen sind.

ART. 30**Anwendung des Heilberufe-Kammergesetzes**

Für die Berufsgerichtsbarkeit der Mitglieder der Kammern gelten im Übrigen die Vorschriften des Heilberufe-Kammergesetzes über Zuständigkeit und Verfahren, Wiederaufnahme des Verfahrens und Verfahrenskosten mit Ausnahme des Art. 88 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

SIEBTERTEIL

Aufsicht über die Kammern

ART. 31**Aufsicht**

[1] Die Aufsicht über die Kammern und deren Eintragungsausschüsse führt das Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsicht.

[2] Für die Durchführung der Rechtsaufsicht gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

ACHTERTEIL

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

ART. 32**Ordnungswidrigkeiten**

[1] Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 1 Abs. 1 bis 4 oder entgegen Art. 8 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 7 Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen oder ähnliche Bezeichnungen führt.

[2] ¹ Die Architektenkammer ist zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Art. 1 Abs. 1, 3 und 4 und Art. 8 Abs. 1 Sätze 1 und 3 und Abs. 7. ² Die Ingenieurekammer-Bau ist zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Art. 1 Abs. 2 und 4 und Art. 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

[3] ¹ Geldbußen und Verwarnungsgelder fließen in die Kasse der jeweils zuständigen Kammer. ² Diese trägt auch die notwendigen Auslagen abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und ist ersatzpflichtig im Sinn des § 110 Abs. 4 OWiG.

ART. 33**Rechtsverordnungen**

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen und deren Zusammensetzung sowie über das Verfahren bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 20 Abs. 2 zu erlassen.

ART. 34**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹ Art. 33 tritt am 1. Juni 2007 in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2007 in Kraft. ² Mit Ablauf des 30. Juni 2007 treten das Bayerische Architektengesetz (BayArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994 (GVBl S. 934, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), und das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz-Bau – BayIKa-BauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), ausgenommen dessen Art. 20, außer Kraft.

München, den 9. Mai 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) Auszug

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBI S. 371), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2011 (GVBI S. 246)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Rechtsform, Sitz, Geltungsbereich
- Art. 2 Organe
- Art. 3 Verwaltungsrat
- Art. 4 Aufgaben des Verwaltungsrats
- Art. 5 Ausschüsse
- Art. 6 Versorgungskammer
- Art. 7 Eigenständige Geschäftsführung
- Art. 8 Kammerrat
- Art. 9 Grundsätze der Geschäftstätigkeit
- Art. 10 Satzung
- Art. 11 Geschäftsplan
- Art. 12 Rechnungslegung
- Art. 13 Wirtschaftsplanung
- Art. 14 Sicherheitsrücklage
- Art. 15 Gebundenes Vermögen
- Art. 16 Verantwortlicher Aktuar
- Art. 17 Abschlussprüfung
- Art. 18 Aufsicht
- Art. 19 Strafvorschrift
- Art. 20 Verordnungsermächtigung
- Art. 21 Auskunftspflichten
- Art. 22 Mitteilungen an Versicherungsträger
- Art. 23 Forderungsübertragung, Aufrechnung
- Art. 24 Verjährung
- Art. 25 Übertragung, Verpfändung
- Art. 26 Leistungsbescheid, Nebenforderungen
- Art. 27 Vollstreckung

Zweiter Teil

Bayerische Ärzteversorgung, Bayerische Apothekerversorgung, Bayerische Architektenversorgung, Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- Art. 28 Aufgaben
- Art. 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Art. 30 Mitgliedschaft
- Art. 31 Beiträge, Überleitung
- Art. 32 Leistungen

Abschnitt II

Einzelne Versorgungsanstalten

- Art. 33 Bayerische Ärzteversorgung
- Art. 34 Bayerische Apothekerversorgung
- Art. 35 Bayerische Architektenversorgung
- Art. 36 Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung
- Art. 37 Datenübermittlung
- Art. 38 Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
- Art. 39 Datenübermittlung

Dritter Teil

Bayerischer Versorgungsverband

- Art. 40 Aufgaben
- Art. 41 Verwaltungsrat
- Art. 42 Mitgliedschaft
- Art. 43 Umlagen, Beiträge
- Art. 44 Leistungen
- Art. 45 Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden, Versorgungskasse und weitere Sondervermögen
- Art. 46 Meldepflichten und Datenübermittlung

Vierter Teil

Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks

- Art. 47 Aufgabe
- Art. 48 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Art. 49 Mitglieder, Versicherte
- Art. 50 Beiträge
- Art. 51 Leistungen
- Art. 52 Datenübermittlung
- Art. 53 Übergangsvorschriften

Fünfter Teil

Bundesanstalten

- Art. 54 Organleihe

Sechster Teil

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen

- Art. 55

Siebter Teil

Schlussbestimmungen

- Art. 56 Sonstige Übergangsvorschriften
- Art. 57 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

ART. 1**Rechtsform, Sitz, Geltungsbereich**

[1] ¹ Bei der Bayerischen Versicherungskammer-Versorgung (Versorgungskammer) bestehen folgende rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (Versorgungsanstalten):

1. die Bayerische Ärzteversorgung,
2. die Bayerische Apothekerversorgung,
3. die Bayerische Architektenversorgung,
4. die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung,
5. die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung,
6. der Bayerische Versorgungsverband,
7. die Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks.

² Ihr Sitz wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern bestimmt.

[2] Dieses Gesetz gilt für die Versorgungsanstalten nach Absatz 1.

ART. 2**Organe**

¹ Organe jeder Versorgungsanstalt sind

1. der bei dieser gebildete Verwaltungsrat,
2. die Versorgungskammer.

² Der Verwaltungsrat kann sich in der Satzung den Namen „Landesausschuss“ geben.

ART. 3**Verwaltungsrat**

[1] ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung vorgeschlagen und durch das Staatsministerium des Innern berufen; ihre Zahl bestimmt die Satzung. ² Das Staatsministerium des Innern ist an den Vorschlag gebunden, soweit er nicht gegen Gesetz oder Satzung verstößt. ³ Die Amtsdauer beträgt mindestens drei und höchstens sechs Jahre; eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴ Die Satzung kann vorsehen, dass der Verwaltungsrat über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubil-

dung, längstens zwölf Monate, seine Aufgaben wahrnimmt.

[2] ¹ Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte die Personen für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. ² Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

[3] ¹ Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil. ² Sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

[4] ¹ Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ² In der Satzung ist vorzusehen, dass er innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen ist, wenn es eine bestimmte Anzahl seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangt.

[5] Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

[6] Die Vorschriften des Siebten Teils des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anwendbar.

ART. 4**Aufgaben des Verwaltungsrats**

[1] Der Verwaltungsrat beschließt neben den in diesem Gesetz besonders aufgeführten Angelegenheiten über

1. die Richtlinien der Versorgungspolitik,
2. die Satzung und deren Änderungen,
3. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Geschäftsordnungen nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 2,
5. die Aufwandsentschädigungen nach Art. 3 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 3,
6. den Anschluss von Mitgliedern außerhalb Bayerns an die Versorgungsanstalt sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke,
7. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
8. die Entsendung in den Kammerrat, sowie bei den Versorgungsanstalten der freien Berufe über

9. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
10. den Abschluss von Überleitungsabkommen.

[2] Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für die Gewährung von Mitgliederdarlehen,
3. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
4. für Entscheidungen in Härtefällen.

[3] ¹ Aufgaben der Geschäftsführung können dem Verwaltungsrat und seinen Ausschüssen nicht übertragen werden. ² Folgende Maßnahmen können nach Maßgabe der Satzung an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden werden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Beteiligung an Unternehmen.

³ Die Satzung kann Regelungen für den Fall treffen, dass die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

[4] ¹ Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. ² Er entscheidet über die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars. ³ Er kann

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Versorgungsanstalten,

b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und

c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,

5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.

ART. 5 Ausschüsse

[1] ¹ Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe der Satzung aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss und weitere Ausschüsse bilden. ² Der Verwaltungsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung. ³ Die Satzung kann vorsehen, dass der Verwaltungsausschuss über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, seine Aufgaben wahrnimmt.

[2] ¹ Der Verwaltungsausschuss berät die Entscheidungen des Verwaltungsrats vor; er kann Beschlussempfehlungen aussprechen. ² Der Verwaltungsrat kann dem Verwaltungsausschuss und den weiteren Ausschüssen nach Maßgabe der Satzung alle Angelegenheiten, mit Ausnahme der in Art. 4 Abs. 1 genannten, zur Entscheidung oder Wahrnehmung übertragen.

[3] Für den Verwaltungsausschuss und die weiteren Ausschüsse gelten Art. 3 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

ART. 6**Versorgungskammer**

[1] ¹ Die Versorgungskammer ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete staatliche Oberbehörde. ² Sie ist das gemeinsame Geschäftsführungsorgan aller Versorgungsanstalten. ³ Die Versorgungskammer unterliegt unbeschadet des Art. 18 als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Versorgungsanstalten keinen staatlichen Weisungen.

[2] ¹ Die Versorgungskammer führt die Geschäfte der Versorgungsanstalten im organisatorischen, sächlichen und personellen Verwaltungsverbund und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. ² Sie unterstützt die Verwaltungsräte und die Ausschüsse bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und vollzieht deren Beschlüsse. ³ Im Verhältnis der Versorgungsanstalten zueinander ist die Versorgungskammer von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs freigestellt.

[3] ¹ Die Versorgungskammer wird von einem Vorstand geleitet, der aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied besteht. ² Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Staatsministeriums des Innern von der Staatsregierung, die weiteren Vorstandsmitglieder vom Staatsministerium des Innern bestellt. ³ Die Bestellung soll auf fünf Jahre erfolgen; eine wiederholte Bestellung und eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. ⁴ Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Vorstands werden durch Verträge geregelt; der Freistaat Bayern wird hierbei durch die Aufsichtsbehörde vertreten. ⁵ Die Bestellung und die Abberufung erfolgen im Benehmen mit dem Kammerrat nach Art. 8, der auch Personalvorschläge unterbreiten kann. ⁶ Im Übrigen wird die Einrichtung der Versorgungskammer durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern geregelt.

[4] ¹ Die Leiter der Zentralbereiche werden im Benehmen mit dem Kammerrat bestellt. ² Die Leiter der Geschäftsbereiche sollen einvernehmlich mit dem Verwaltungsrat oder den Verwaltungsräten der betroffenen Anstalten bestellt werden. ³ Der Kammerrat und die Verwaltungsräte können Personalvorschläge unterbreiten.

[5] ¹ Die Beamten der Versorgungskammer sind Staatsbeamte. ² Die Angestellten und Arbeiter sind Arbeitnehmer der Versorgungsanstalten. ³ Die Arbeitsbedingungen und Vergütungen (Gehälter und Löhne) der Angestellten und Arbeiter müssen angemessen sein. ⁴ Sie sind angemessen, wenn sie den für die Arbeitnehmer des Freistaates Bayern geltenden tarifvertraglichen Vorschriften entsprechen. ⁵ Tarifabweichungen sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, soweit sie aus personalwirtschaftlichen Gründen erforderlich sind und nicht der Konzeption des Bundes-Angestelltentarifvertrags bzw. des Bundesmanteltarifvertrags für Arbeiter widersprechen.

[6] ¹ Dienstvorgesetzter der Beamten der Versorgungskammer ist der Vorstandsvorsitzende. ² Er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Versorgungskammer.

[7] ¹ Die Planstellen und die anderen Stellen der Beamten der Versorgungskammer sind in einem Stellenplan auszuweisen. ² Planstellen für Beamte sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen. ³ Der Stellenplan wird von der Versorgungskammer aufgestellt.

ART. 10**Satzung**

[1] Die Versorgungsanstalten regeln ihre Angelegenheiten durch Satzung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

[2] Die Satzung muss neben den in diesem Gesetz besonders genannten Inhalten Bestimmungen enthalten über

1. Zusammensetzung, Amtsdauer und Einberufung des Verwaltungsrats und der Ausschüsse,
2. den Vorschlag und das Ausscheiden der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter; dies gilt entsprechend für Ausschüsse nach Art. 5,
3. Beginn und Ende der Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse,
4. die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit oder die Grundsätze für die Festsetzung von Umlagen,
5. Voraussetzungen, Art und Höhe sowie Erlöschen der Ansprüche von Mitgliedern, Versicherten und Leistungsberechtigten,

6. das Versorgungsverfahren.

[3] ¹ Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. ² Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

[4] Satzungsänderungen gelten auch für bestehende Mitgliedschafts-, Versicherungs- und Versorgungsverhältnisse, soweit nichts anderes bestimmt wird.

ART. 24 Verjährung

¹ Die öffentlich-rechtlichen Ansprüche auf Beiträge, Umlagen und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. ² Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 des BayVwVfG bleibt unberührt.

ZWEITER TEIL

Bayerische Ärzteversorgung, Bayerische Apothekerversorgung, Bayerische Architektenversorgung, Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

ART. 28 Aufgaben

¹ Die Versorgungsanstalten haben Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewähren. ² Sie pflegen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Versorgungsträgern. ³ Die Versorgungsanstalten haben die Voraussetzungen für eine Befreiung ihrer Mitglieder von der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen.

ART. 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus Mitgliedern der Versorgungsanstalt zusammen. ² In ihm sollen alle Berufsgruppen angemessen vertreten sein. ³ Das Vorschlagsrecht steht den Berufskammern zu. ⁴ Das Nähere regelt die Satzung.

ART. 30 Mitgliedschaft

[1] Bei den Versorgungsanstalten besteht Pflichtmitgliedschaft.

[2] ¹ Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, insbesondere wenn der Berufsangehörige

1. die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder in geringem Umfang ausübt,
2. in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet,
3. Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.

² Berufsangehörige, die nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfrei sind, werden auf Antrag befreit.

[3] Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

[4] ¹ Mit dem Eintritt der Versorgung endet, außer im Fall des Todes, nicht die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt. ² Die Satzung kann vorsehen, dass eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung oder der Zugehörigkeit zur Berufskammer die Mitgliedschaft nicht beendet.

ART. 31

Beiträge, Überleitung

[1] ¹ Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. ² Die Satzung kann einkommensunabhängige Mindestbeiträge vorsehen. ³ Sie kann bestimmen, dass zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind. ⁴ Der Pflichtbeitrag darf die Grenze nicht übersteigen, die für die Befreiung der Versorgungsanstalt von der Körperschaftssteuerpflicht maßgeblich ist.

[2] Das beitragspflichtige Einkommen wird in der Satzung bestimmt.

[3] ¹ Der Arbeitgeber eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, ist berechtigt, den Beitrag unmittelbar an die Versorgungsanstalt abzuführen und zu diesem Zweck den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. ² Er hat der Versorgungsanstalt für jedes Mitglied, für das er den Beitrag abführt, die Berechnungsgrundlagen, insbesondere das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, und die sonstigen für die Beitragserhebung erforderlichen Daten zu übermitteln.

[4] ¹ Die Satzung kann zulassen, dass zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. ² Diese dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Grenze nach Abs. 1 Satz 4 nicht übersteigen.

[5] Die Versorgungsanstalten können mit anderen Versorgungsträgern Überleitungsabkommen schließen.

ART. 32

Leistungen

[1] ¹ Die Versorgungsanstalten gewähren den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung laufende Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie einmalige Leistungen. ² Die Satzung kann die Leistung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen vorsehen. ³ Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

[2] ¹ Satzungsmäßige Leistungszusagen müssen im Verhältnis zu den Beiträgen so festgelegt werden, dass die Versorgungsanstalt unter Zugrundelegung angemessen vorsichtiger versicherungsmathematischer Annahmen auf Dauer allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. ² Die angewandten Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle der Versorgungsanstalten dürfen von denen der Pensionskassen abweichen, sofern sie die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten führen.

[3] Laufende Leistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepasst werden.

Abschnitt II

Einzelne Versorgungsanstalten

ART. 36**Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit
Psychotherapeutenversorgung**

[1] ¹Für die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ errichtet. ²Die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden in die Versorgungsanstalt einbezogen (Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung).

[2] Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sind

1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,
2. für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluss alle nicht berufsunfähigen Absolventen der Technischen Universität München, der Fachhochschulen in Bayern oder sonstiger nach Maßgabe der Satzung vergleichbarer Lehr- einrichtungen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik oder in sonstigen nach Maßgabe der Satzung vergleichbaren Studiengängen, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit in einer Fachrichtung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG aufgenommen haben,
3. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

[3] Der jährliche Pflichtbeitrag darf den jährlichen Höchstpflichtbeitrag der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht übersteigen.

ART. 37**Datenübermittlung**

[1] Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft der in ihr Mitgliederverzeichnis eingetragenen Ingenieure, sofern dies für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau von Bedeutung sein kann.

[2] Die Hochschulen und Lehrinrichtungen übermitteln der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum des Studienabschlusses der Absolventen eines in Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 genannten Studiengangs.

[3] Die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft sowie die Dauer der jeweiligen Berufsausübungsform ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft von Bedeutung sein kann.

Verordnung über die Verfahren bei den Baukammern und deren Eintragungsausschüssen (Baukammernverfahrensverordnung – BauKaVV)

vom 1. Juni 2007 (GVBl. S. 377),
zuletzt geändert durch Verordnung vom
22. Oktober 2009 (GVBl. S. 542)

Auf Grund des Art. 33 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zusammensetzung der Eintragungsausschüsse, Geschäftsstellen

[1] ¹ Die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Kammern) bestimmen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer der jeweiligen Eintragungsausschüsse. ² Die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Eintragungsausschusses wird von der Bayerischen Architektenkammer im Einvernehmen mit der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bestimmt. ³ Sie oder er hat sicherzustellen, dass bei Entscheidungen des gemeinsamen Eintragungsausschusses, die eine Ingenieurin oder einen Ingenieur betreffen, die Beisitzerinnen und Beisitzer mehrheitlich Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, bei anderen Entscheidungen mehrheitlich Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer sind. ⁴ Näheres regeln die Geschäftsordnungen der Eintragungsausschüsse.

[2] ¹ Die Vorsitzenden der Eintragungsausschüsse bestimmen vor Beginn eines Kalenderjahres für dessen Dauer, in welcher Weise, in welcher Zusammensetzung und in welcher Reihenfolge die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses in den einzelnen Sitzungen mitwirken. ² Diese Bestimmung kann während des Kalenderjahres nur geändert werden, wenn zwingende Gründe es erfordern.

[3] ¹ Die Kammern unterhalten für die bei ihnen errichteten Eintragungsausschüsse Geschäftsstellen. ² Die Geschäftsstellen führen die laufenden Geschäfte nach den Weisungen der oder des Vorsitzenden des jeweiligen Eintragungsausschusses, prüfen die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und bereiten die Sitzungen vor. ³ Die Geschäftsstellen führen mit Blick auf die in Art. 60 der Richtlinie 2005/36/EG des Eu-

ropäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), angeordnete Berichtspflicht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben. ⁴ Satz 3 gilt entsprechend für Drittstaaten, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

§ 2

Verfahren

[1] ¹ Die Vorsitzenden der Eintragungsausschüsse ernennen die Sitzungstermine an und setzen die Tagesordnungen fest. ² Sie leiten die Verhandlung und Beratung. ³ Die Eintragungsausschüsse können auch Zeugen und Sachverständige hören und das persönliche Erscheinen der oder des Betroffenen anordnen.

[2] ¹ Die Eintragungsausschüsse bestätigen den Antragstellerinnen und Antragstellern so schnell wie möglich, spätestens jedoch binnen eines Monats, den Empfang der Unterlagen und teilen ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen und welche Auswirkungen das Fehlen von Unterlagen auf die Frist des Abs. 4 Sätze 1 und 2 hat. ² Die Empfangsbestätigung muss die in Abs. 4 Sätze 1 und 2 genannte Frist, Angaben über verfügbare Rechtsbehelfe sowie die Erklärung enthalten, dass die Eintragung in eine Liste oder ein Verzeichnis als erfolgt gilt, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist beantwortet wird.

[3] ¹ Die Eintragungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. ² Stimm Enthaltungen sind nicht zulässig. ³ Die Entscheidungen sind schriftlich abzufassen und von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ⁴ Sie sind zu begründen und, wenn sie die Betroffenen belasten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵ Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

[4] ¹ Die Eintragung in eine Liste oder ein Verzeichnis gilt als erfolgt, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen beantwortet wird.

² Diese Frist kann einmal um einen Monat verlängert werden, wenn dies durch die Komplexität der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

[5] Die Verfahren können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 3

Verzeichnis für auswärtige Dienstleister

[1] Die Anzeige für das erstmalige Erbringen von Leistungen durch auswärtige Dienstleister im Sinn des Art. 2 Abs. 3 BauKaG muss mindestens Angaben enthalten über Namen und Geburtsdatum, den Wohnsitz, den Ort der Niederlassung oder überwiegenden beruflichen Beschäftigung und die Staatsangehörigkeit.

[2] ¹ Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 1 BauKaG die in § 4, hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 2 BauKaG die in § 5 und hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 3 BauKaG die in § 6 geforderten Angaben und Nachweise oder
2. bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Nachweise, aus denen sich ergibt, dass der auswärtige Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat oder einem Vertragsstaat niedergelassen ist und diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre in diesem Staat ausgeübt hat; ist entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert, ist kein Nachweis über die Berufsausübung zu fordern.

² Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

[3] Die Eintragungsausschüsse können darüber hinaus weitere in Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Nachweise und Informationen verlangen.

[4] Die Eintragungsausschüsse stellen die Bescheinigungen nach Art. 2 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BauKaG aus.

§ 4

Eintragungsantrag für die Architektenliste

[1] ¹ Dem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste (Art. 4 BauKaG) sind immer beizufügen:

1. Angaben über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers, die Staatsangehörigkeit sowie die Fachrichtung und die Tätigkeitsart, für die die Eintragung gewünscht wird,
2. ein Nachweis über den Wohnsitz (Meldebescheinigung), Angaben über den Ort der Niederlassung oder der überwiegenden beruflichen Beschäftigung in Bayern und
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.

² Wird bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Herkunftsstaat ein Führungszeugnis im Sinn von Satz 1 Nr. 3 nicht ausgestellt, kann es durch sonstige Zuverlässigkeitsnachweise oder durch eine eidesstattliche Erklärung oder—in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt—durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat.

[2] Außerdem sind beizufügen:

1. In Fällen des Art. 4 Abs. 2 bis 4 BauKaG
 - a) entweder
 - aa) ein Nachweis über die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung an einer der in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

- BauKaG genannten Einrichtungen, über eine gleichwertige, erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Einrichtung oder
- bb) bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein nach Art. 4 Abs. 4 Satz 2 BauKaG bekannt gemachter oder als genügend anerkannter Ausbildungsnachweis oder Nachweise nach Art. 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG,
- b) Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit sowie
- c) bei Antragstellerinnen oder Antragstellern nach Art. 4 Abs. 3 BauKaG ein Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung auf Hochschulniveau;
2. in Fällen des Art. 4 Abs. 5 BauKaG Angaben, aus denen sich ergibt, dass bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die Voraussetzungen für eine allgemeine Anerkennung der Ausbildungsnachweise vorliegen, oder ein Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auf Grund eines Gesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt ermächtigt worden ist;
3. in Fällen des Art. 4 Abs. 6 BauKaG
- a) ein Nachweis über eine gleichwertige, erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Einrichtung oder
- b) bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- aa) Nachweise, aus denen sich ergibt, dass dieser auf Grund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitglied- oder Vertragsstaat über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügt, oder
- bb) Nachweise, dass dieser den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert hat, ausgeübt hat und dass er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; der Nachweis über die Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung nachweist, die mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht;
4. in Fällen des Art. 4 Abs. 7 BauKaG der Nachweis über die Eintragung in die Architektenliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland;
5. in Fällen des Art. 4 Abs. 8 BauKaG der Nachweis über die vorangegangene Löschung der Eintragung in die Architektenliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland und Angaben über den Grund der Löschung.
- [3] Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nrn. 2 und 3 Buchst. b gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

§ 5

Eintragungsantrag für die Liste Beratender Ingenieure

¹ Dem Antrag auf Eintragung in die Liste Beratender Ingenieure (Art. 5 BauKaG) sind immer beizufügen:

1. Angaben über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers und die Staatsangehörigkeit,
2. ein Nachweis über den Wohnsitz (Meldebescheinigung), Angaben über den Ort der Niederlassung oder der überwiegenden beruflichen Beschäftigung in Bayern,
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.

4. ein Nachweis über die Berechtigung zum Führen der im Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur und Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz) vorgesehenen Berufsbezeichnungen,
5. Angaben, aus denen sich ergibt, in welcher Fachrichtung im Sinn des Art. 5 Abs. 1 BauKaG die Antragstellerin oder der Antragsteller tätig ist,
6. Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit sowie
7. Nachweise über eine eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung.

² § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nrn. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 6

Eintragungsantrag für die Stadtplanerliste

[1] ¹ Dem Antrag auf Eintragung in die Stadtplanerliste (Art. 7 BauKaG) sind immer beizufügen:

1. Angaben über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers, die Staatsangehörigkeit sowie die Tätigkeitsart, für die die Eintragung gewünscht wird,
2. ein Nachweis über den Wohnsitz (Meldebescheinigung), Angaben über den Ort der Niederlassung oder der überwiegenden beruflichen Beschäftigung in Bayern und
3. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf.

² § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

[2] ¹ Außerdem sind beizufügen:

1. In Fällen des Art. 7 Abs. 2 BauKaG
 - a) ein Nachweis über die in Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 BauKaG genannte erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung sowie
 - b) Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit;
2. in Fällen des Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 6 BauKaG
 - a) ein Nachweis über eine gleichwertige erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung,

- b) bei einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

aa) Nachweise, aus denen sich ergibt, dass dieser auf Grund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitglied- oder Vertragsstaat über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügt, oder

bb) Nachweise, dass dieser den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert hat, ausgeübt hat und dass er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; der Nachweis über die Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung nachweist, die mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht;

3. in Fällen des Art. 7 Abs. 3 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 7 BauKaG der Nachweis über die Eintragung in die Stadtplanerliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland;
4. in Fällen des Art. 7 Abs. 3 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 8 BauKaG der Nachweis über die vorangegangene Löschung der Eintragung in die Stadtplanerliste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland und über den Grund der Löschung.

² Satz 1 Nr. 2 Buchst. b gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

§ 7**Eintragungsantrag
für die Liste der bauvorlageberechtigten
Ingenieure**

1 Der Antrag auf Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung muss mindestens Angaben enthalten über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers. **2** Dem Eintragungsantrag sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über die Berechtigung zum Führen der im Ingenieurgesetz vorgesehenen Berufsbezeichnungen als Angehörige oder Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens sowie
2. Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer praktischen Tätigkeit.

§ 8**Prüfung auf Hochschulniveau**

[1] **1** Die Prüfung gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BauKaG wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. **2** Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Angehörigen der Fachrichtung Hochbau. **3** Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein; die übrigen Mitglieder müssen Mitglieder des Eintragungsausschusses der Bayerischen Architektenkammer sein. **4** Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der oder dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses bestellt. **5** Für jedes Mitglied ist mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen. **6** Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. **7** Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

[2] **1** Die Prüfung beginnt mit der Anfertigung von vier schriftlichen Aufsichtsarbeiten an drei aufeinander folgenden Tagen. **2** Prüfungsinhalt ist am ersten Tag Baurecht, Baudurchführung, am zweiten Tag Entwurf und Gestaltung und am dritten Tag Technik und Konstruktion. **3** Die Arbeitszeit für die beiden Aufgaben des ersten Tags beträgt insgesamt vier Stunden, für die Aufgabe des zweiten Tags acht Stunden und für die Aufgabe des dritten Tags sechs Stunden.

[3] **1** Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der Prüfungskommission festgesetzt und jeweils von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet (Erst- und Zweitkorrektor), die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt werden. **2** Die Bewertung lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“; sie ist zu begründen. **3** Einigen sich Erst- und Zweitkorrektor über die Bewertung nicht, entscheidet die Prüfungskommission.

[4] **1** Das Ergebnis der Arbeiten „Baurecht, Baudurchführung“ lautet „geeignet“, wenn sowohl im Bereich „Baurecht“ als auch im Bereich „Baudurchführung“ die Arbeit des Bewerbers mit „geeignet“ bewertet wurde. **2** Sind alle Aufsichtsarbeiten mit „geeignet“ bewertet, so ist die Prüfung bestanden. **3** Wird die Arbeit „Entwurf und Gestaltung“ mit „nicht geeignet“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden. **4** Wird die Arbeit „Entwurf und Gestaltung“ mit „geeignet“ bewertet, die Arbeiten „Baurecht, Baudurchführung“ und „Technik und Konstruktion“ aber mit „nicht geeignet“, ist die Prüfung nicht bestanden. **5** In den übrigen Fällen findet eine einstündige mündliche Prüfung statt.

[5] **1** Sofern eine mündliche Prüfung erforderlich ist, findet diese vor mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission statt. **2** Prüfungsstoff sind die in Abs. 2 Satz 2 genannten Bereiche. **3** Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt vor der Prüfung den Prüfungsstoff auf die Mitglieder der Prüfungskommission auf. **4** Sie oder er leitet die mündliche Prüfung. **5** Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission. **6** Lautet die Bewertung der mündlichen Prüfung „geeignet“, ist die Prüfung insgesamt bestanden. **7** Lautet die Bewertung der mündlichen Prüfung „nicht geeignet“, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

[6] **1** Die Ladung des Prüflings zu den Aufsichtsarbeiten nach Abs. 2 und der mündlichen Prüfung nach Abs. 5 erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jeweils mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin. **2** In der Ladung ist bekannt zu geben, welche Hilfsmittel zugelassen oder zur Verfügung gestellt werden. **3** Die Prüfungsaufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. **4** Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit des Prüflings geöffnet. **5** Bei der

Fertigung der Aufsichtsarbeiten muss ständig mindestens eine Aufsichtsperson anwesend sein. ⁶ Die abgegebene Arbeit ist in geeigneter Weise zu verschließen und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dem Erstkorrektor unmittelbar zu übergeben. ⁷ Die Aufsichtsperson hat eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Ort und Zeitpunkt des Beginns sowie der Abgabe der schriftlichen Aufsichtsarbeit und alle Unregelmäßigkeiten zu verzeichnen sind. ⁸ Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das den Verlauf der Prüfung einschließlich der wesentlichen Fachbereiche, aus denen die Fragen gestellt wurden, wiedergibt.

[7] ¹ Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Aufsichtsarbeit durch Täuschung, durch Benutzung eines nicht zugelassenen Hilfsmittels oder auf sonstige Weise unzulässig zu beeinflussen, hat ihn die Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Arbeit auszuschließen. ² Die Prüfungskommission hat die Arbeit mit „nicht geeignet“ zu bewerten. ³ In schweren Fällen kann sie die gesamte Prüfung als nicht bestanden erklären.

[8] ¹ Eine Verhinderung ist unverzüglich bei der Prüfungskommission geltend zu machen und nachzuweisen. ² Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. ³ In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ⁴ Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.

[9] Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 9

Auskünfte, Bescheinigungen, Verwaltungszusammenarbeit

[1] ¹ Die Kammern erteilen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Auskünfte über

1. die Rechtmäßigkeit der Niederlassung,
2. die gute Führung sowie
3. das Vorliegen oder Nichtvorliegen berufsbezogener disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen

von in bayerische Listen eingetragenen Architektinnen und Architekten, Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieuren sowie Stadtplanerinnen und Stadtplanern, soweit diese Dienstleistungen in einem Mitglied- oder Vertragsstaat erbringen. ² Die Informationen sind gemäß Art. 56 der Richtlinie 2005/36/EG zu übermitteln. ³ Die Kammern sorgen für den Austausch aller Informationen, die im Fall von Beschwerden eines Dienstleistungsempfängers gegen einen Dienstleister für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren erforderlich sind. ⁴ Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet.

[2] ¹ Die Kammern entscheiden insbesondere über die Ausstellung von Bescheinigungen

1. zum Nachweis der in der Richtlinie 2005/36/EG vorausgesetzten Berufserfahrung,
2. über die rechtmäßige Niederlassung der Dienstleister zur Ausübung der Tätigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie darüber, dass ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller spätestens am Stichtag nach Art. 49 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ erhalten und die entsprechenden Tätigkeiten während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich ausgeübt hat.

² Der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung im Sinn von Satz 1 muss mindestens Angaben enthalten über den Namen und das Geburtsdatum der Antragstellerin oder des Antragstellers, ihren oder seinen Wohnsitz, den Ort ihrer oder seiner Niederlassung oder überwiegenden beruflichen Tätigkeit und die Staatsangehörigkeit. ³ Dem Antrag gemäß Satz 1 Nr. 1 sind außerdem beizufügen:

1. Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort der Berufserfahrung,
2. bei Bescheinigungen im Sinn von Art. 47 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zudem
 - a) ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur (Hochbau) an einer deutschen Fachhochschule, die den Anforderungen des Art. 46 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und die Aufnahme der in Art. 48 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Tätigkeiten in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat unter der Berufsbezeichnung „Architektin“ oder „Architekt“ ermöglicht,
 - b) eigene, auf dem Gebiet der Architektur ausgeführte Arbeiten, die eine überzeugende Anwendung der in Art. 46 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Kenntnisse und Fähigkeiten darstellen.

⁴ Dem Antrag gemäß Satz 1 Nr. 3 ist außerdem ein Nachweis darüber beizufügen, dass die Tätigkeit während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich ausgeübt worden ist. ⁵ Die Bescheinigungen werden in dem Verfahren ausgestellt, das für die Eintragung in die Architektenliste gilt.

[3] Die Kammern stellen sicher, dass die jeweiligen Listen und Verzeichnisse von den zuständigen Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten eingesehen werden können.

[4] ¹ Die Kammern machen die in Art. 7 Abs. 2, Art. 21 und 26 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Dienstleistungsrichtlinie im Binnenmarkt (ABI L 376 S. 36) genannten allgemeinen Informationen in der jeweils aktuellen Fassung Dienstleistungserbringern und -empfängern sowie den zuständigen Behörden eines Mitglied- oder Vertragsstaates auch aus der Ferne und elektronisch so schnell wie möglich zugänglich. ² Wenn ein Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist, wird die Antragstellerin oder der Antragsteller unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

[5] Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Drittstaaten und ihre Angehörigen, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

§ 10

Vorläufiger gemeinsamer Eintragungsausschuss

Die §§ 1 bis 3, 6 und 8 sind für die Verfahren vor dem vorläufigen gemeinsamen Eintragungsausschuss nach Art. 34 Abs. 3 BauKaG sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

² Mit Ablauf des 30. Juni 2007 treten die Verordnung zum Bayerischen Architektengesetz über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss vom 21. Mai 1991 (GVBl S. 142, BayRS 2133-1-1) und die Verordnung über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuss der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau (EintrVBaylKaBauG) vom 14. September 1990 (GVBl S. 438, BayRS 2133-2-1-1), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1991 (GVBl S. 519), außer Kraft.

München, den 1. Juni 2007

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Hauptsatzung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 24. April 2008 (StAnz. Nr. 19/2008 vom 9. Mai 2008), zuletzt geändert am 22. April 2010 (StAnz. Nr. 17/2010 vom 30. April 2010)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Hauptsatzung:

ERSTER TEIL

Grundlagen

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

[1] Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Landeshauptstadt München. Sie führt ein Dienstsiegel. Die Rechtsaufsicht übt das Bayerische Staatsministerium des Innern aus.

[2] Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist die berufsständische Vertretung der im Bauwesen tätigen Ingenieure im Freistaat Bayern. Ihre Aufgaben ergeben sich aus Art. 13 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG).

[3] Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau besteht ein Eintragungsausschuss, Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BauKaG. Für die Eintragung in die bei der Bayerischen Architektenkammer geführte Stadtplanerliste besteht bei der Bayerischen Architektenkammer ein gemeinsamer Eintragungsausschuss.

[4] Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau besteht eine Akademie zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages aus Art. 13 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 BauKaG. Sie trägt den Namen „Ingenieurakademie Bayern, Günter Scholz Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau“. Ihr steht ein Ausschuss zur Seite. Aufgaben der Akademie und des Ausschusses sowie dessen Wahl und Zusammensetzung regelt eine von der Vertreterversammlung zu erlassende Akademie-satzung. Die Satzung kann die Übertragung von Vertretungsbefugnissen des Vorstandes vorsehen und Personen, die keine Mitglieder der Vertreter-

versammlung sind, als stimmberechtigte Ausschussmitglieder zulassen, soweit sie nicht über die Mehrheit im Ausschuss verfügen.

[5] Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau besteht ein Fürsorgewerk gemäß Art. 13 Abs. 2 BauKaG, das den Namen „Karl Kling Sozialfonds der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau“ trägt. Näheres regelt die Satzung dieses Fürsorgewerks.

§ 2

Mitglieder

[1] Der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau gehören als Mitglieder an:

- Pflichtmitglieder (Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure), Art. 12 Abs. 4 BauKaG,
- freiwillige Mitglieder, Art. 12 Abs. 5 BauKaG.

[2] Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau; sie endet mit der Löschung der Eintragung (Art. 6 Abs. 3 BauKaG).

[3] Anträge auf Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauKaG (Kündigungen der Mitgliedschaft) sind nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Halbjahres möglich, es sei denn, Grund für die Kündigung ist der Wegfall von Voraussetzungen für die Eintragung. Ein Widerruf der Eintragung (Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BauKaG) kommt wegen fehlender Zuverlässigkeit für den Beruf des Ingenieurs oder Beratenden Ingenieurs insbesondere in Betracht, wenn das Mitglied innerhalb der letzten fünf Jahre eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO geleistet oder rechtlich unanfechtbare Beitragsforderungen über mehr als zwei Jahre nicht beglichen hat.

[4] Rechte der Mitglieder

- Die Kammer schützt die Berufsbezeichnung der Mitglieder.
- Sie unterstützt die Mitglieder, denen wegen Einhaltung der Berufregeln und der von der Kammer erlassenen Berufsordnung oder ihrer Tätigkeit für die Kammer Nachteile drohen oder entstehen.
- Soweit Angelegenheiten einzelner Mitglieder die Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung in einer örtlichen

Untergliederung, einer Fachrichtung oder einer Tätigkeitsart sind, haben die Mitglieder Anspruch auf Unterstützung durch die Kammer in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit.

- Die Mitglieder genießen das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe der Hauptsatzung und der Wahlordnungen.
- Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau“ zu führen.
- Die Mitglieder sind berechtigt, Anfragen und Anträge an die Kammer zu richten. Die Kammer erhebt für die Bearbeitung von Anfragen Gebühren nach den näheren Bestimmungen der Gebührenordnung.
- Die Mitglieder erhalten für die Fortbildungsangebote der Kammer Vergünstigungen.

[5] Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstands schaden kann, Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BauKaG.

Näheres regelt die Berufsordnung.

Die Mitglieder sind auch verpflichtet,

- sich nach näherer Maßgabe der Berufsordnung beruflich fortzubilden, sich kollegial zu verhalten und unlauteren Wettbewerb zu unterlassen sowie sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BauKaG;
- der Kammer die zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen. Dies gilt insbesondere für Angaben, die die Voraussetzung der Mitgliedschaft und die Beitragsfestsetzung betreffen;
- Anfragen der Kammer im Zusammenhang mit der Erfüllung von Berufspflichten sowie bei der Wahrnehmung der Berufsaufgaben im Rahmen einer Personengesellschaft oder juristischen Person zu beantworten;
- die Gebühren und Beiträge nach der Gebührenordnung und der Beitragsordnung zu bezahlen;
- bei beruflichen Auseinandersetzungen untereinander zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Schlägt diese fehl, soll der

Schlichtungsausschuss angerufen werden. Der Vorstand kann anordnen, dass ein Schlichtungsversuch bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern durchzuführen ist, Art. 21 Abs. 2 Satz 1 BauKaG.

§ 3

Interessenten

- [1]** Die Kammer führt eine Interessentenliste.
- [2]** In die Interessentenliste wird auf Antrag kostenfrei eingetragen, wer an einer bayerischen Hochschule in einer Fachrichtung der in Art. 5 Abs. 1 BauKaG genannten Fachrichtungen zum Studium immatrikuliert ist.
- [3]** In die Interessentenliste Eingetragene sind berechtigt, für die Dauer der Eintragung die Serviceleistungen der Kammer wie Mitglieder in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Kosten für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen der Kammer und für die Listenführung zu tragen.
- [4]** Die Eintragung in die Interessentenliste erlischt
- mit Abschluss bzw. Aufgabe des Studiums,
 - fünf Jahre nach Eintragung,
 - bei Verzicht auf die Eintragung oder
 - bei Nichtzahlung der Kosten gemäß Abs. 3 nach vorangegangener Mahnung.
- Maßgebend ist der zuerst eintretende Umstand.

§ 4

Organe der Kammer

- [1]** Organe der Kammer sind die Vertreterversammlung und der Vorstand, Art. 14 Abs. 1 BauKaG.
- [2]** Die in die Organe berufenen Mitglieder sind zur Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BauKaG).
- [3]** Mitglieder der Vertreterversammlung können auf eigenen Antrag von der Ausübung ihres Amtes zeitweise entbunden oder auf Dauer entpflichtet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zuständig ist die Vertreterversammlung. Mitglieder des Vorstands können in gleicher Weise auf eigenen Antrag entbunden oder entpflichtet

werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und mindestens die Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung zustimmt.

[4] Ein Mitglied der Vertreterversammlung scheidet, ohne dass es einen Antrag nach Absatz 3 gestellt hat, nur aus, wenn es die Kammermitgliedschaft verliert oder ihm die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung entzogen wird (Art. 27 Abs. 1 Nr. 3 BauKaG). Ein Mitglied des Vorstands kann darüber hinaus gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BauKaG abberufen werden.

[5] Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnisse nach näherer Maßgabe der durch die Vertreterversammlung zu beschließenden Entschädigungsordnung.

§ 5

Finanzwesen

[1] Die Haushaltsführung der Kammer richtet sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

[2] Der Finanzbedarf der Kammer wird durch Beiträge und Gebühren nach näherer Maßgabe der Beitrags- bzw. Gebührenordnung aufgebracht. Beiträge können für einzelne Mitgliedsgruppen unterschiedlich bemessen werden. Gebühren werden für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Amtshandlungen oder sonstigen Leistungen der Kammer erhoben (Art. 19 Abs. 1 und 2 BauKaG).

[3] Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

[4] Grundlage für das wirtschaftliche Handeln ist der jährlich aufzustellende Haushaltsplan gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 7 BauKaG. Einzelheiten des Haushaltsplans, insbesondere über dessen Aufstellung und Vollzug sowie über Zahlungen, Buchführung, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung regelt die von der Vertreterversammlung zu erlassende Haushalts- und Kassenordnung.

[5] Rückständige Beitrags- und Gebührenforderungen werden nach erfolgloser zweiter Mahnung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollstreckt (Art. 19 Abs. 3 BauKaG).

ZWEITER TEIL

Vertreterversammlung

§ 6

Zusammensetzung

Die Vertreterversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Kammer. Sie besteht aus 125 Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Nachrückern, die in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren von den Mitgliedern der Kammer gewählt werden. Mindestens 75 Vertreter müssen Pflichtmitglieder der Kammer sein, Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BauKaG.

§ 7

Zuständigkeit, Unabhängigkeit

[1] Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für:

- den Erlass von Satzungen, Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 BauKaG,
- die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer, Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BauKaG,
- die Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Art. 16 Abs. 1 Nr. 3 BauKaG,
- die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Organe, der Eintragungsausschüsse und der Ausschüsse, Art. 16 Abs. 1 Nr. 4 BauKaG sowie nach § 15 eingesetzter Arbeitskreise,
- die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und Abwahl der Mitglieder dieser Ausschüsse, Art. 16 Abs. 1 Nr. 5 BauKaG,
- die Bildung von Fürsorgeeinrichtungen, Art. 16 Abs. 1 Nr. 6 BauKaG,

[2] Mitglieder der Vertreterversammlung sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Art. 14 Abs. 4 BauKaG.

§ 8**Sitzungen
der Vertreterversammlung**

[1] Die Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Sitzung einberufen.

[2] Außerordentliche Sitzungen der Vertreterversammlung sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand beantragt oder von der Rechtsaufsicht verlangt wird oder wenn es der Vorstand beschließt.

§ 9**Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

[1] Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen der Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über den selben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; in der Ladung zu dieser Sitzung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen, Art. 16 Abs. 2 BauKaG.

[2] Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, Art 16 Abs. 3 BauKaG.

[3] Beschlüsse über die Änderung dieser Hauptsatzung, über Satzungen nach Art. 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 BauKaG und Beschlüsse zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitglieds (§ 4 Abs. 4) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern der Vertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 10**Geschäftsordnung**

Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie gilt über den Ablauf einer Wahlperiode hinaus, wenn die neu gewählte Vertreterversammlung nicht Abweichendes beschließt.

§ 11**Ausschüsse der Vertreterversammlung**

[1] Die Vertreterversammlung bildet für die Dauer ihrer Amtszeit Ausschüsse aus dem Kreis der Vertreter, die ihre Angelegenheiten eigenständig beraten und Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes vorbereiten. Die Ausschüsse verfügen in der Regel über mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

[2] Ausschüsse können mit Zustimmung des Vorstands bis zu vier externe Personen ohne Stimmrecht hinzuziehen, wenn deren besondere Fachkunde im Ausschuss nicht schon präsent ist. Sie haben Anspruch auf Entschädigung wie Ausschussmitglieder. Ohne Zustimmung des Vorstands können Ausschüsse jederzeit Gäste ohne Anspruch auf Entschädigung einladen. Art. 14 Abs. 4 BauKaG gilt für externe Personen und Gäste entsprechend; sie sind durch den Vorsitzenden über die Verschwiegenheitspflicht zu belehren.

[3] Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden von den Ausschüssen in deren konstituierenden Sitzungen gewählt.

[4] Die Vertreterversammlung bildet obligatorisch einen

- Ausschuss für Haushalt und Finanzen,
- Ausschuss für Satzung und Wahlordnung und
- Rechnungsprüfungsausschuss.

Weitere Ausschüsse können durch Beschluss der Vertreterversammlung eingerichtet werden. Sie sollen so besetzt sein, dass verschiedene Fachrichtungen in ihnen vertreten sind. Die Zahl der weiteren Ausschüsse soll zehn nicht übersteigen.

[5] Mit an ihn gerichteten Anträgen aus den Ausschüssen muss sich der Vorstand unverzüglich befassen. Der Vorstand kann den Ausschüssen Gegenstände zur Beratung zuweisen.

[6] Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte für jeden Ausschuss einen Vorstandsbeauftragten, soweit nicht ohnehin Mitglieder des Vorstands in die Ausschüsse gewählt sind. Vorstandsbeauftragte sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen, sie berichten dem Vorstand. Weitere Vorstandsmitglieder können

an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

[7] Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten der Vertreterversammlung.

[8] Für Anträge auf Entbindung, Entpflichtung und für die Abberufung vom Amt des Ausschussmitglieds (Art. 16 Abs. 1 Nr. 5 BauKaG) gelten § 4 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 12

Besondere Regelungen für einzelne Ausschüsse

[1] Ausschuss Haushalt und Finanzen
Der Ausschuss Haushalt und Finanzen unterstützt und berät den Vorstand bei der Aufstellung des Haushaltsplans und prüft den Jahresabschluss. Seine Stellungnahme ist vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in der Vertreterversammlung zu behandeln.

[2] Rechnungsprüfungsausschuss
Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Kontrolle der Ausgaben zuständig. Dazu prüft er stichprobenartig neben der ordnungsgemäßen Buchführung gemäß der Haushalts- und Kassenordnung (§ 5 Abs. 3) die Ausgaben darauf, ob sie von den Aufgaben der Kammer (Art. 13 BauKaG) gedeckt sowie zweckdienlich und verhältnismäßig sind, hierbei beachtet er den Ermessensspielraum des Vorstands bei der Bewilligung von Ausgaben. Er ist berechtigt, vom Vorstand zu einzelnen Ausgaben eine Stellungnahme zu verlangen. Diese Stellungnahme ist der Vertreterversammlung zur Kenntnis zu geben. Vor der Beschlussfassung über die Entlastung ist das Ergebnis der Rechnungsprüfung in der Vertreterversammlung zu erörtern. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben; diese bedarf der Zustimmung der Vertreterversammlung.

DRITTER TEIL

Vorstand

§ 13

Zusammensetzung und Zuständigkeit

[1] Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Präsident, ein Vizepräsident und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstandes müssen Pflichtmitglieder sein. Der andere Vizepräsident muss freiwilliges Mitglied der Kammer sein, Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BauKaG.

[2] Der Vorstand führt die Geschäfte der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Art. 17 Abs. 3 BauKaG) und bedient sich dabei einer Geschäftsstelle (§ 16 Abs. 1). Er gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands.

[3] Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Kammer, für die nicht aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Regelung die Vertreterversammlung zuständig ist. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Aufnahme freiwilliger Mitglieder, Art. 12 Abs. 5 Satz 2 BauKaG,
- die Löschung der Eintragung freiwilliger Mitglieder unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BauKaG,
- die Rüge von Berufspflichtverletzungen unter den Voraussetzungen des Art. 25 BauKaG,
- die Aufstellung des Haushaltsplans als Grundlage für den von der Vertreterversammlung zu beschließenden Haushalt,
- den Vollzug des Haushalts,
- den Vollzug der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
- die Einstellung des Geschäftsführers und die Einstellung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle auf Vorschlag des Geschäftsführers,
- die Entlassung des Geschäftsführers und der Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
- die Bestellung der Mitglieder des Eintragungsausschusses, Art. 22 Abs. 4 BauKaG sowie der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, § 18 Abs. 3,

- die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen, § 15, und
- die Bestellung der Regionalbeauftragten, § 17.

[4] Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 14 Präsident

[1] Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich, Art. 17 Abs.2 BauKaG.

[2] Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes mindestens einmal vierteljährlich ein. Die Sitzungen der Vertreterversammlung beruft er nach Maßgabe des § 8 ein.

[3] Der Präsident leitet die Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes, soweit Geschäfts- oder Wahlordnungen nichts anderes bestimmen.

[4] Der Präsident vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

[5] Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung durch die Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihrer Bestellung vertreten. Sind die Vizepräsidenten verhindert, vertritt den Präsidenten ein vom ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied, sonst bei der Leitung von Sitzungen das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

VIERTER TEIL

Arbeitskreise, Geschäftsstelle,
Regionalbeauftragte
und Schlichtungsausschuss

§ 15

Arbeitskreise

Zur Beratung des Vorstandes in Einzelfragen können Arbeitskreise gebildet oder Berater bestellt werden, wenn nicht ein bestehender Ausschuss der Vertreterversammlung mit dieser Aufgabe betraut werden kann. Der Vorstand bestimmt die Vorsitzenden der Arbeitskreise. Der Präsident berichtet über die Tätigkeit der Arbeitskreise in der Vertreterversammlung. Arbeitskreise werden aufgelöst, wenn deren Auftrag erfüllt oder erledigt ist.

§ 16

Geschäftsstelle

[1] Zur Führung der Geschäfte der Kammer, § 13 Abs.2, bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

[2] Zuständig für Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle ist der Präsident, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle nichts anderes bestimmen.

§ 17

Regionalbeauftragte

[1] Der Vorstand bestellt längstens für die Dauer seiner Amtszeit Regionalbeauftragte. Jedem Regionalbeauftragten wird ein Mitglied des Vorstandes als Ansprechpartner zugeordnet.

[2] Die Regionalbeauftragten sind örtliche Ansprechpartner für die Mitglieder der Kammer in den Regierungsbezirken.

[3] Einzelheiten regelt eine von der Vertreterversammlung zu beschließende Geschäftsordnung. Sie gilt über den Ablauf einer Wahlperiode hinaus, wenn die neu gewählte Vertreterversammlung nicht Abweichendes beschließt.

[4] Über die Tätigkeit der Regionalbeauftragten berichtet der Präsident der Vertreterversammlung.

§ 18

Schlichtungsausschuss

[1] Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau besteht ein Schlichtungsausschuss, Art. 21 Abs. 1 BauKaG.

[2] Der Schlichtungsausschuss wird nur tätig, wenn die nach der Schlichtungsordnung erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere die Zustimmungen der beteiligten Nichtmitglieder nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 BauKaG vorliegen. Handelt es sich bei einem Beteiligten um eine Gesellschaft, steht diese einem Mitglied gleich, wenn die Mehrheit der persönlich haftenden Gesellschafter, der Geschäftsführer oder des Vorstands Mitglieder der Kammer sind.

[3] Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses einschließlich des Vorsitzenden werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Schlichtungsausschuss besteht aus einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte Mitglied der Kammer sein muss. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses muss die Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG besitzen. Die Bestellung erlischt bei Bestehen eines wichtigen Grundes, wenn der Vorstand dem Antrag eines Ausschussmitglieds auf Entpflichtung zustimmt oder wenn es vom Vorstand abberufen wird.

[4] Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind; dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Schlichtungsausschuss.

[5] Sofern sich der von den Beteiligten vorgelegte Sachverhalt dazu eignet, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Beteiligten das Streitverhältnis jederzeit in ein Mediationsverfahren überführen. Mediator kann nur sein, wer Mitglied im Schlichtungsausschuss ist, über fundierte Kenntnisse der Mediation verfügt und von den Beteiligten übereinstimmend zum Mediator bestimmt wird.

[6] Für Schlichtungs- oder Mediationsverfahren werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Gebührenordnung erhoben.

[7] Einzelheiten des Schlichtungs- oder Mediationsverfahrens werden in der Schlichtungsordnung geregelt.

FÜNFTERTEIL

Eintragungsausschuss

§ 19

Zusammensetzung

[1] Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und der notwendigen Zahl von Beisitzern, Art. 22 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauKaG.

[2] Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen weder dem Vorstand der Kammer angehören noch Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein, Art. 22 Abs. 3 Satz 5 BauKaG.

§ 20

Berufung

[1] Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von fünf Jahren durch Beschluss berufen.

[2] Die Beisitzer des Eintragungsausschusses müssen Mitglieder der Kammer sein. Es gilt Art. 22 Abs. 3 Satz 4 BauKaG. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren vom Vorstand durch Beschluss berufen.

[3] Die Bestellung erlischt bei Bestehen eines wichtigen Grundes, wenn der Vorstand einem Antrag des Ausschussmitglieds auf Entpflichtung zustimmt oder wenn es vom Vorstand abberufen wird.

SECHSTER TEIL

Führung von Listen und Verzeichnissen

§ 21**Führung von Listen und Verzeichnissen**

[1] Die Kammer führt die gesetzlich vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse. Darüber hinaus können auf Beschluss des Vorstandes weitere Listen eingerichtet werden, die in der Regel nur für Mitglieder der Kammer offen stehen (Service-Listen). Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Servicelisten legt der Vorstand fest, er kann hierzu Verfahrensordnungen verabschieden.

[2] Für die Eintragung in die Listen, deren Führung und Pflege werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

SIEBTER TEIL

Ahndung von berufsrechtlichen Verstößen

§ 22**Rügerecht des Vorstandes**

Der Vorstand kann nach Maßgabe des Art. 25 BauKaG eine Rüge aussprechen, wenn ein Kammermitglied seine Berufspflichten verletzt hat, die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.

§ 23**Berufsgerichtliches Verfahren, Bestellung ehrenamtlicher Richter**

[1] Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten die Art. 26 bis 30 BauKaG.

[2] Die ehrenamtlichen Richter für die Berufsgerichte bei den Landgerichten München I und Nürnberg-Fürth sowie für das Landesberufsgericht bei dem Oberlandesgericht München werden in ausreichender Anzahl vom Vorstand vorgeschlagen (Art. 29 Abs. 2 BauKaG). Sie müssen Mitglied der Kammer sein (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 BauKaG) und dürfen weder dem Vorstand noch der Vertreterversammlung angehören und nicht Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein (Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BauKaG).

ACHTER TEIL

Wahlen

§ 24**Wahlen zur Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes**

Die Wahlen zur Vertreterversammlung und des Vorstandes regelt eine Wahlordnung nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauKaG, welche der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung (Art. 16 Abs. 4 BauKaG) bedarf. Sie ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen (Art. 18 Abs. 3 BauKaG).

NEUNTER TEIL

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 25**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2008 in Kraft. Die Regelungen über die Besetzung von Ausschüssen und Arbeitskreisen treten rückwirkend zum 24.04.2008 in Kraft.

§ 26**Aufhebung alter Rechtsvorschriften**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau vom 27. Januar 1994 (StAnz Nr. 37/1994 vom 16.09.1994), zuletzt geändert am 16.11.2001 (StAnz Nr. 4/2002 vom 25.01.2002) außer Kraft.

Fort- und Weiterbildungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

**vom 27. November 2008
(StAnz. Nr. 51/52 vom 19. Dezember 2008),
geändert am 25. November 2010
(StAnz. Nr. 4 vom 4. Februar 2011)**

Aufgrund von Art. 18 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 16 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) sowie von § 3 der Berufsordnung erlässt die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Fort- und Weiterbildungsordnung:

PRÄAMBEL

Ingenieurinnen und Ingenieure nehmen mit hohem Verantwortungsbewusstsein komplexe Berufsaufgaben wahr. Nicht selten ist mit diesen Aufgaben ein hohes Risikopotenzial verbunden. Ingenieurleistungen sind von unmittelbarer Relevanz für Umwelt, Leben, Gesundheit oder Sachgüter des Menschen. Hohe fachliche Kompetenz der Ingenieurinnen und Ingenieure, die die Grundlage für das Vertrauen in die Ingenieurleistung bildet, ist deshalb unerlässlich. Um mit der dynamischen Entwicklung in einer globalisierten Welt auch künftig Schritt halten zu können, ist eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung unverzichtbar.

Fort- und Weiterbildung muss für Ingenieurinnen und Ingenieure Verpflichtung, Chance und Herausforderung zugleich sein. Für die verantwortungsvolle Berufsausübung sind eine qualifizierte Hochschulausbildung und lebenslanges Lernen die Grundlage für die Sicherung der Qualität von Ingenieurdienstleistungen und damit auch für den Schutz des Verbrauchers.

Während Fortbildung im zurzeit ausgeübten Beruf stattfindet, ist Weiterbildung der Erwerb von beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten oder eine Anpassung an die Entwicklungen in einem Beruf, der zurzeit nicht ausgeübt wird. Im Folgenden werden unter dem Begriff Fortbildung sowohl Fort- als auch Weiterbildungsmaßnahmen verstanden.

§ 1

Fortbildung

[1] Kammermitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (nachfolgend Kammermitglieder) haben sich gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauKaG beruflich fortzubilden. Die Fortbildung im Sinne dieser Ordnung erfolgt durch

- a) die Teilnahme an nach § 6 dieser Ordnung anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere in Form von
 - Seminaren
 - Lehrgängen
 - Tagungen
 - Workshops,
- b) das Studium von Fachliteratur oder die Teilnahme an anderen geeigneten Fortbildungsmaßnahmen.

[2] Durch die Fortbildung soll unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, ingenieurtechnischer Verfahren und der allgemein anerkannten Regeln der Technik das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Ingenieurkompetenz notwendige Wissen vermittelt werden. Fortbildung soll sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse umfassen.

[3] Jedes Kammermitglied ist frei in der Wahl seiner Fortbildung, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt.

[4] Von den Bestimmungen dieser Ordnung sind Kammermitglieder ausgenommen, die nicht mehr als Ingenieurin oder Ingenieur beruflich tätig sind.

§ 2**Umfang der Fortbildung**

[1] Der Umfang der nachzuweisenden Fortbildung für ein Kammermitglied beträgt innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 12 Zeiteinheiten je 45 Minuten. Von diesen sind mindestens 8 Zeiteinheiten durch anerkannte Fortbildungseinheiten gemäß § 1 dieser Ordnung Abs. 1 (a) nachzuweisen, 4 Zeiteinheiten können durch Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 1 dieser Ordnung Abs. 1 (b) erfolgen. Erfolgt die Fortbildung durch eine dozierende Tätigkeit, wird eine Maßnahme mit demselben Inhalt innerhalb einer Fortbildungsperiode nur einmal angerechnet.

[2] Ist ein Kammermitglied

- a) staatlich/nach Bauordnungsrecht anerkannter Sachverständiger
- b) öffentlich bestellter Sachverständiger
- c) bauvorlageberechtigt oder
- d) in eine auf Grund eines Bundes- oder Landesgesetzes zu führenden Liste eingetragen

hat es sich in jeder der in den Buchstaben a) bis d) genannten Qualifikationen innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 4 Zeiteinheiten fortzubilden. Diese qualifikations- oder fachgebundene Fortbildung nach Satz 1 wird auf die Zeiteinheiten gem. Absatz 1 angerechnet.

§ 3**Nachweis der Fortbildung**

Der Nachweis der Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme erfolgt durch eine Bescheinigung eines Fortbildungsträgers. Das Absolvieren einer Fortbildung gemäß § 1 Abs. 1 (b) erfolgt durch schriftlichen Eigennachweis.

§ 4**Fortbildungsbescheinigung**

Hat ein Kammermitglied seine Fortbildung nach §§ 1 und 2 erfüllt und diese nachgewiesen, stellt die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ein Zertifikat mit Stempel aus.

§ 5**Überprüfung der Fortbildung**

Eine Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht durch die Kammer erfolgt nur nach Antrag auf Zuerkennung von Zertifikat und Stempel.

§ 6**Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen**

[1] Fortbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn die Fortbildungsthemen ingenieurspezifische Vorkenntnisse voraussetzen oder einen Bezug zur Berufstätigkeit der Ingenieure haben. Bei entsprechendem Nachweis durch den Antragsteller erfolgt die Anerkennung als qualifikationsbezogen im Sinne von § 1 Abs. 2. Es können nur Fortbildungsveranstaltungen anerkannt werden, für die schriftliche Unterlagen und eine Teilnahmebescheinigung vorgelegt werden können. Aus der Teilnahmebescheinigung müssen Thema, Datum, Ort und Anzahl der anerkannten Zeiteinheiten hervorgehen. Nicht anerkannt werden Veranstaltungen mit vorrangig produktwerbendem Charakter.

[2] Die Fortbildungsmaßnahme muss für die Bayerische Ingenieurekammer-Bau prüfbar sein.

[3] Die Fortbildungsmaßnahmen von Ingenieurkammern oder Architektenkammern der Bundesrepublik Deutschland oder deren Fortbildungseinrichtungen gelten als anerkannt, wenn sie auf Grundlage von mit dieser Ordnung vergleichbaren Kriterien durchgeführt werden.

[4] In allen anderen als den in Absatz 3 genannten Fällen müssen die Fortbildungsmaßnahmen durch die Bayerische Ingenieurekammer-Bau anerkannt werden. Die Anerkennung ist durch den Fortbildungsträger oder das Kammermitglied rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor der Maßnahme, schriftlich zu beantragen. Hierzu wird ein Muster bereitgestellt.

[5] Der Antrag muss mindestens folgende Angaben über die Fortbildungsmaßnahme enthalten:

- Thema
- Zielgruppe
- Datum und Ort
- inhaltlicher und zeitlicher Ablauf
- Anzahl der Zeiteinheiten
- Name, Qualifikation und Befähigung der Referentinnen oder Referenten.

[6] Einer Anerkennung einzelner Fortbildungsmaßnahmen bedarf es nicht, sofern für diese bereits eine Anerkennung einer anderen Ingenieurkammer oder Architektenkammer der Bundesrepublik Deutschland vorliegt und diese vergleichbar ist mit der Anerkennung nach dieser Ordnung.

§ 7

Anerkennung von Veranstaltungen anderer Fortbildungsträger

[1] Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau kann einem Fortbildungsträger zusagen, die von ihm der Kammer im Voraus zu benennenden Fortbildungsmaßnahmen ohne Einzelfallprüfung anzuerkennen, wenn er sich gegenüber der Kammer vertraglich verpflichtet, bei Auswahl und Bewertung seiner Fortbildungsmaßnahmen die Bestimmungen dieser Ordnung zugrunde zu legen. Ein Anspruch auf Anerkennung als Fortbildungsträger besteht nicht.

[2] Die Zusage ist zeitlich zu befristen und kann an Bedingungen geknüpft werden.

[3] § 6 Abs. 6 gilt sinngemäß.

§ 8

Gebühr

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau kann für die Überprüfung nach § 3 und für die Ausstellung von Bescheinigungen und für die Anerkennung nach §§ 6 und 7 Gebühren erheben. Näheres regelt die Gebührenordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

München, den 12. 12. 2008
Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Dr.-Ing. Heinrich Schroeter
Präsident

Akademiesatzung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 24. April 2008
(StAnz. Nr. 19/2008 vom 9. Mai 2008)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) und § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Akademiesatzung:

ERSTER TEIL

Akademie

§ 1

Rechtsstellung und Gemeinnützigkeit

[1] Die nach § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung eingerichtete Akademie trägt die Bezeichnung „Ingenieurakademie Bayern Günter-Scholz-Fortbildungswerk der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau“. Sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

[2] Die Akademie strebt keine Gewinnerzielung an, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten.

§ 2

Aufgaben

[1] Aufgabe der Akademie ist insbesondere die Entwicklung, Planung, Organisation und Durchführung von beruflichen Informations-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ingenieure aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten und für ihre Mitarbeiter sowie die Herausgabe von darauf bezogenen Schriften und Informationsmaterialien.

[2] Die Akademie fördert die wissenschaftliche und praxisbezogene Arbeit, die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Planens und Bauens.

[3] Bei der Wahl der Veranstaltungsorte sollen die regionalen Bedürfnisse in Bayern berücksichtigt werden.

[4] Das Fort- und Weiterbildungsangebot der Akademie umfasst Veranstaltungen aller Art, insbesondere Vorträge, Tagungen, Seminare, Lehrgänge und Exkursionen.

§ 3

Finanzen

[1] Eine gesonderte Ausweisung der Einnahmen und Ausgaben der Akademie im Haushalt der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau findet nicht statt.

[2] Die Erhebung von Teilnahmegebühren richtet sich nach § 10 der Gebührenordnung. Die Festlegung der Teilnahmegebühr durch die Geschäftsstelle berücksichtigt Art und Umfang der Veranstaltung, die der Kammer entstehenden Aufwendungen und orientiert sich auch daran, welche Typisierung der Akademieausschuss nach § 4 Abs. 1 Satz 3 vorgenommen hat.

ZWEITER TEIL

Akademieausschuss

§ 4

Aufgaben

[1] Der Akademieausschuss unterstützt die Akademie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2. Dazu trifft er die Entscheidungen über die fachlichen Inhalte und Gegenstände des Akademieprogramms und der Veranstaltungen. Er legt fest, welche Veranstaltungen unter Beachtung des Haushaltsplans und der Grenzen in § 1 Abs. 2 Überschüsse abwerfen dürfen, kostendeckend angeboten oder trotz Kostenunterdeckung durchgeführt werden (Typisierung). Der Akademieausschuss legt fest, welche Veranstaltungen mit einer Prüfung abgeschlossen werden und genehmigt die hierzu erforderliche Prüfungsordnung.

[2] Der Ausschuss informiert den Vorstand über seine Entscheidungen nach Absatz 1. Der Vorstand kann in Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung nach Art. 17 Abs. 3 BauKaG Abweichendes beschließen.

§ 5**Vorsitzender und stellvertretender
Vorsitzender des Akademieausschusses**

[1] Der Ausschuss wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Vorsitzende des Akademieausschusses berichtet der Vertreterversammlung.

[2] Zu den Aufgaben des Vorsitzenden zählt die Information der Vertreterversammlung über den Geschäftsverlauf der Akademie, die Unterzeichnung der Teilnehmerurkunden und -zertifikate zusammen mit dem Präsidenten sowie die Vertretung der Kammer als Repräsentant bei Akademieveranstaltungen und bei der Übergabe von Lehrgangsurkunden. Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung.

§ 6**Amtszeit der Ausschussmitglieder**

[1] Die Amtszeit der Ausschussmitglieder währt fünf Jahre. Die Mitglieder scheidet turnusgemäß aus dem Amt, wenn die neuen Ausschussmitglieder zur konstituierenden Sitzung zusammentreten.

[2] Vor Ablauf der Amtszeit scheidet ein Ausschussmitglied aus, wenn es die Kammermitgliedschaft verliert oder die Vertreterversammlung einem Antrag auf Entbindung oder Entpflichtung nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung stattgibt. Verliert ein Ausschussmitglied eine Funktion, aufgrund der allein es in den Ausschuss berufen oder gewählt wurde, scheidet es ebenfalls aus.

[3] Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird unbeschadet § 8 Abs. 2 in der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung ein Nachfolger gewählt. Die Bestimmungen der §§ 7 ff. gelten entsprechend.

DRITTER TEIL**Wahl des Akademieausschusses****§ 7****Allgemeine Regelungen**

Der Akademieausschuss wird von der Vertreterversammlung gewählt. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Ausschüssen der Vertreterversammlung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 8**Zusammensetzung**

[1] Der Akademieausschuss besteht abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung aus neun Kammermitgliedern, von denen mindestens fünf Pflichtmitglieder sein und mindestens fünf der Vertreterversammlung angehören müssen; die Stimmrechtsbeschränkung nach § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung findet keine Anwendung. Mindestens ein Mitglied muss dem Vorstand der Kammer angehören, mindestens ein weiteres Mitglied muss wenigstens zwei der vorgenannten Kriterien auf sich vereinigen.

[2] Sofern die Vertreterversammlung den Ausschuss Fachgruppenarbeit gebildet hat, gehört dessen Vorsitzender dem Akademieausschuss an.

[3] Dem Akademieausschuss soll jeweils ein Vertreter der Hochschulen, der Bauverwaltung und der Bauwirtschaft angehören.

[4] Die Mitglieder des Akademieausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind (Art. 14 Abs. 4 BauKaG), auch soweit sie nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind.

§ 9**Wählbarkeit**

Gewählt werden acht Mitglieder des Akademieausschusses, sofern die Vertreterversammlung einen Ausschuss Fachgruppenarbeit eingerichtet hat, anderenfalls neun.

§ 10**Wahlvorschläge**

Der Vorstand stellt Wahlvorschläge in der nach § 9 erforderlichen Anzahl und unter Beachtung der Zusammensetzung nach § 8 auf und gibt sie der Vertreterversammlung mit der förmlichen Einladung zur Kenntnis. Weitere Vorschläge können die Vertreter vor Beginn der Wahl durch Akklamation unterbreiten.

§ 11**Wahlergebnis**

[1] Alle Bewerber werden absteigend nach den auf sie entfallenen Stimmen gereiht. Gewählt sind unter Beachtung von § 8 Abs. 1:

1. die ersten Pflichtmitglieder,
2. ersten Mitglieder der Vertreterversammlung
3. Vorstandsmitglied mit dem meisten Stimmen,
4. die weiteren Bewerber mit den meisten Stimmen, soweit noch Ausschusssitze zu vergeben sind.

[2] Soweit zwischen Bewerbern innerhalb der Kategorien nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Stimmengleichheit besteht, ist der Bewerber gewählt, der in den meisten Kategorien vertreten ist. Sind die Bewerber mit Stimmengleichheit im selben Umfang in den Kategorien vertreten und wären deshalb mehr Bewerber gewählt, als Sitze zu vergeben sind, findet eine Stichwahl statt. Gewählt sind danach die Bewerber mit den meisten Stimmen, soweit noch Ausschusssitze zu vergeben sind.

VIERTERTEIL**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 12****Übergangsbestimmung**

Die in § 6 Abs. 1 Satz 1 bestimmte fünfjährige Amtsdauer der Mitglieder gilt erstmals für den im Jahr 2012 gewählten Akademieausschuss.

§ 13**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger rückwirkend zum 24.4.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Akademieausschuss der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 17.4.2002 (StAnz. Nr. 21/2002 vom 24.5.2002) außer Kraft.

Wahlordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 27. November 2008
(StAnz. Nr. 51/52 vom 19. Dezember 2008)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Wahlordnung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlvorstand

[1] Der Wahlvorstand besteht aus den Mitgliedern des Ausschusses für Satzung und Wahlordnung der laufenden Amtsperiode. Dessen Vorsitzender ist zugleich Vorsitzender des Wahlvorstandes. Wird ein Mitglied des Wahlvorstandes nicht erneut in die Vertreterversammlung gewählt, behält es seine Funktion im Wahlvorstand bei, bis die Wahlen zum Vorstand abgeschlossen sind.

[2] Die Aufgaben des Wahlvorstandes ergeben sich aus dieser Wahlordnung.

[3] Der Wahlvorstand ist zur unparteiischen Ausübung seiner Tätigkeit verpflichtet. Er kann andere Personen zur Ausführung seiner Beschlüsse und Aufgaben einsetzen. Diese bei der Wahl eingesetzten Personen (Wahlhelfer) sind vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zur unparteiischen Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit über alle ihnen bekannt gewordenen Umstände zu verpflichten.

[4] Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge und Beschlussvorlagen als abgelehnt.

[5] Über die Sitzungen des Wahlvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die soweit nichts anderes bestimmt ist Angaben enthalten zu

1. Zeit und Ort der Sitzung,
2. den anwesenden Mitgliedern und etwaigen Wahlhelfern,
3. der Beschlussfähigkeit,

4. den Beratungsgegenständen,
5. den Ergebnissen der Beratungen und etwaigen Beschlüssen.

Verlangt ein Mitglied des Wahlvorstandes, dass Punkte in die Niederschrift aufgenommen werden sollen, ist dem zu entsprechen.

§ 2

Stimmrecht

[1] Stimmberechtigt für die Wahlen zur Vertreterversammlung ist jeder nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 in das Wählerverzeichnis eingetragene Ingenieur. Stimmberechtigt für die Wahlen zum Vorstand sind die Mitglieder der Vertreterversammlung.

[2] Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 3

Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen sind nach Rechtskraft der jeweiligen Wahl noch ein Jahr in der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau zu verwahren und anschließend zu vernichten.

§ 4

Datenübermittlung zur Wahlwerbung

[1] Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist berechtigt, die Daten ihrer Mitglieder nach Art. 20 Abs. 1 BauKaG auf Antrag an Einreicher von Wahlvorschlägen i. S. v. § 11 zum Zweck der Wahlwerbung zu übermitteln. Dies gilt auch im Falle eines Widerspruchs nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BauKaG.

[2] Der Antragsteller ist auf die strikte Zweckbindung und auf die Verpflichtung zur Löschung aller personenbezogenen Unterlagen nach Durchführung der Wahlinformation hinzuweisen.

§ 5

Anwendung des Landeswahlgesetzes

Soweit diese Wahlordnung und sonstiges Satzungsrecht keine Regelungen treffen, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in ihrer jeweiligen Fassung mit Ausnahme der Regelungen über Volksbegehren und Volksentscheid sinngemäß.

ZWEITER TEIL

Wahlen zur Vertreterversammlung

§ 6**Wahlgrundsätze**

[1] Es werden 125 Mitglieder der Vertreterversammlung und die gleiche Zahl von Nachrückern gewählt. Mindestens 75 Vertreter müssen Pflichtmitglieder sein (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BauKaG).

[2] Gewählt wird in allgemeiner, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl. Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.

[3] Wählbar ist jeder nach Maßgabe von § 8 Absatz 2 in das Wählerverzeichnis eingetragene Ingenieur.

[4] Die Wahl zur Vertreterversammlung führt der Wahlvorstand durch. Er bedient sich dabei der Geschäftsstelle.

§ 7**Wahlzeit**

Die Wahlzeit ist der Zeitraum vom Beginn der Wahl bis zum Ende des Tages, an dem die Wahlbriefe beim Wahlvorstand eingehen müssen. Die Wahlzeit darf nicht in die allgemeinen Schulferien in Bayern fallen. Sie muss mindestens zwei Wochen betragen.

§ 8**Wählerverzeichnis**

[1] Der Wahlvorstand erstellt ein Wählerverzeichnis, unterteilt in Pflicht- und freiwillige Mitglieder, das in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend nummeriert alle Wahlberechtigten enthält. Es enthält für jeden Wahlberechtigten Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift.

[2] In das Wählerverzeichnis werden die Kammermitglieder aufgenommen, die bis zwölf Wochen vor Beginn der Wahlzeit in das Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.

[3] Das Wählerverzeichnis ist mindestens zehn Wochen vor Beginn der Wahlzeit während der allgemeinen Geschäftszeit für die Dauer von mindestens zwei Wochen in der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in Mün-

chen und bei den Bereichen Planung und Bau der bayerischen Bezirksregierungen zur Einsicht auszulegen.

§ 9**Berichtigung
des Wählerverzeichnisses**

[1] Gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis können Mitglieder der Kammer bis acht Wochen vor Beginn der Wahlzeit beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch erheben. Einsprüche können die Aufnahme eines neuen Eintrags oder die Streichung oder Berichtigung eines Eintrages zum Gegenstand haben. Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist über den Einspruch zu entscheiden. Soweit der Einspruch begründet ist, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen mitzuteilen.

[2] Der Wahlvorstand kann auch nach Beginn der Auslegungsfrist bis vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit das Wählerverzeichnis von Amts wegen berichtigen oder ergänzen. Eine Berichtigung im Wählerverzeichnis ist der davon betroffenen Person unverzüglich mitzuteilen.

[3] Gegen Entscheidungen des Wahlvorstandes nach Absatz 1 und 2 kann innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden, über den der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden hat. Die Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Widerspruchsführer mitzuteilen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

[4] Das Wählerverzeichnis ist vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit abzuschließen. Der Abschluss ist vom Wahlvorstand auf dem Wählerverzeichnis zu bestätigen.

§ 10**Wahlbekanntmachung**

[1] Der Wahlvorstand erlässt für die Wahl eine Wahlbekanntmachung, die mindestens zwölf Wochen vor Beginn der Wahlzeit im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist.

[2] Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:

1. die Wahlzeit,
2. Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und des Textes dieser Wahlordnung,
3. die Regelung, in welcher Form und innerhalb welchen Zeitraums Wahlvorschläge beim Wahlvorstand eingereicht werden können,
4. die Regelungen gemäß §§ 11, 12 dieser Wahlordnung im Wortlaut,
5. Ort und Zeit der Auslegung des Musters des Stimmzettels,
6. die Zeit der Versendung der Briefwahl-Unterlagen.

§ 11

Wahlvorschläge

[1] Wahlvorschläge müssen innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist als Wahlvorschlagsliste über die Geschäftsstelle beim Wahlvorstand eingereicht werden. Auf jeder Wahlvorschlagsliste ist der Tag des Eingangs zu vermerken.

[2] Die Wahlvorschläge müssen nach Pflicht- und freiwilligen Mitgliedern getrennt sein und von jedem Bewerber Familienname, Vorname, Geburtsdatum, bayerische Adresse des Wohnsitzes oder der Niederlassung oder des Ortes der überwiegenden Beschäftigung, Regierungsbezirk, Fachrichtung, Tätigkeitsart und die Mitgliedsnummer enthalten. Jede Wahlvorschlagsliste muss mit einem Kennwort und der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen – maximal 150 – versehen sein.

[3] Das Kennwort muss den Wahlvorschlag hinreichend individualisieren. Berufsbezeichnungen ohne weitere Individualisierung sind unzulässig. Der Wahlvorstand ist berechtigt, bei fehlender oder zweifelhafter Unterscheidungskraft den Namen des Einreichers dem Kennwort der Wahlvorschlagsliste hinzuzufügen.

[4] Von jedem Bewerber ist eine unterschriebene Erklärung als Original beizufügen, dass er mit der Aufstellung auf der Wahlvorschlagsliste einverstanden ist und im Fall der Wahl das Mandat ausüben wird.

[5] Enthält eine Wahlvorschlagsliste weniger als zwanzig Bewerber, muss sie innerhalb der Einreichungsfrist durch eine gesonderte Unterstützerliste auf mindestens 20 ergänzt werden. Die Unterstützerliste enthält das Kennwort der Wahlvorschlagsliste, Name, Anschrift, Kammer-Mitgliedsnummer und Unterschrift der Unterstützer.

[6] Jeder Wahlberechtigte kann nur entweder als Bewerber oder Unterstützer benannt werden. Bei Mehrfachbenennungen in verschiedenen Wahlvorschlagslisten einschließlich deren Unterstützerlisten wird der jeweilige Bewerber oder Unterstützer aus jeder dieser Listen gestrichen.

§ 12

Prüfung der Wahlvorschläge

[1] Der Wahlvorstand überprüft nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Wahlvorschlagslisten.

[2] Wahlvorschlagslisten, die den Anforderungen von § 11 nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen hinsichtlich einzelner Bewerber einer Wahlvorschlagsliste nicht erfüllt, werden ihre Namen aus der Wahlvorschlagsliste gestrichen.

[3] Über das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift dieser Niederschrift ist den Einreichern als Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu übersenden.

§ 13

Zusammenstellung des Stimmzettels

[1] Der Wahlvorstand stellt die nicht beanstandeten Wahlvorschlagslisten zum Stimmzettel zusammen.

[2] Über die Reihenfolge der Wahlvorschlagslisten auf dem Stimmzettel entscheidet das Los.

[3] Ein Muster des Stimmzettels wird an den in der Wahlbekanntmachung angegebenen Stellen innerhalb der dort bestimmten Fristen zur Einsicht ausgelegt.

§ 14

Versand der Wahlunterlagen

[1] Der Wahlvorstand versendet die Briefwahl-Unterlagen spätestens acht Werktage vor Beginn der Wahlzeit an alle Wahlberechtigten.

[2] Die Wahlunterlagen setzen sich zusammen aus:

1. einer Anleitung für die Stimmabgabe, in der auch der Zeitraum für die Wahl angegeben ist,
2. dem Stimmzettel,
3. einem mit dem Dienstsiegel der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau versehenen, farbigen Wahlumschlag für die Einlage des Stimmzettels,
4. einem Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist, dass ihm keine sein Stimmrecht ausschließenden Gründe bekannt sind und dass er persönlich abgestimmt hat sowie
5. einem an den Wahlvorstand gerichteten, als Wahlbrief besonders gekennzeichneten Freiumschlag für die Rücksendung des Wahlscheins und des Wahlumschlages mit eingelegtem Stimmzettel, auf dem die Nummer des jeweiligen Wählers im Wählerverzeichnis angegeben ist.

§ 15

Wahl und Stimmabgabe

[1] Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Wahlbriefen innerhalb der gemäß § 7 festgesetzten Wahlzeit.

[2] Jeder Wähler hat vier Stimmen. Diese kann er im Stimmzettel auf bis zu vier Bewerber verteilen. Die Verteilung der Stimmen auf Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen ist zulässig.

[3] Die Stimmabgabe erfolgt durch Anbringen von Kreuzen oder der Zahl der vergebenen Stimmen im Kästchen vor dem Namen eines Bewerbers auf dem Stimmzettel. Weitere Vermerke darf der Stimmzettel nicht enthalten.

[4] Der Wähler legt den Stimmzettel in den farbigen Wahlumschlag und verschließt diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichnung haben, die auf die Person des Wählers schließen lässt.

[5] Der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe von Ort und Datum, legt den Wahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag in den mit Wahl-

brief bezeichneten Freiumschlag, verschließt diesen und übersendet den Wahlbrief dem Wahlvorstand.

§ 16

Behandlung der Wahlbriefe

[1] Auf jedem eingegangenen Wahlbrief ist von der Geschäftsstelle der Tag des Eingangs zu vermerken. Vor Ende der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahlzeit ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten. Nach Ablauf der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe gelten als nicht eingegangen.

[2] Nach Ablauf der Wahlzeit öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefe und entnimmt ihnen die Wahlscheine und den Wahlumschlag. Er sondert die nach § 17 ungültigen Stimmabgaben aus, vermerkt die gültigen im Wählerverzeichnis und wirft die gültigen Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne.

[3] Die ausgesonderten Wahlbriefe sind jeweils zusammen mit dem dazugehörigen Wahlschein und dem ungeöffneten dazugehörigen Wahlumschlag getrennt von den übrigen Wahlbriefen zu verwahren.

§ 17

Ungültige Wahlstimmen

[1] Stimmabgaben sind ungültig, wenn

1. dem Wahlbrief kein gültiger und mit den Angaben nach § 15 Abs. 5 versehener Wahlschein beigefügt ist,
2. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigefügt ist,
3. entweder Wahlbrief oder Wahlumschlag oder beide nicht verschlossen sind,
4. der Wahlbrief mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl von Wahlscheinen mit den erforderlichen Angaben enthält,
5. der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
6. ein nicht vom Wahlvorstand ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist,
7. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlergebnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, oder
8. der Wahlumschlag keinen gültigen Stimmzettel enthält.

[2] Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

1. nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
2. mehr als vier abgegebene Stimmen enthalten,
3. über § 15 Abs. 3 hinaus zusätzliche Vermerke oder Vorbehalte enthalten oder
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

Ungültige Stimmzettel werden ausgesondert und gemeinsam mit den nach § 16 Abs. 3 ausgesonderten Wahlbriefen verwahrt.

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses

[1] In für Kammermitglieder öffentlicher Sitzung des Wahlvorstandes werden die Wahlumschläge geöffnet, die Stimmzettel geprüft und das Wahlergebnis nach den folgenden Absätzen ermittelt.

[2] Festgestellt wird die Zahl der

1. Stimmzettel insgesamt,
2. gültigen Stimmzettel insgesamt,
3. ungültigen Stimmzettel insgesamt einschließlich der ungültigen Stimmabgaben,
4. gültigen Stimmen für jede Wahlvorschlagsliste und
5. gültigen Stimmen für jeden Bewerber.

[3] Für jede Liste wird die Reihung der Bewerber nach der persönlich erreichten Stimmenzahl absteigend vorgenommen. Bei gleicher Stimmenzahl gilt die bei Listenaufstellung vorgenommene Reihenfolge.

[4] Die Gesamtstimmenzahl einer jeden Wahlvorschlagsliste wird nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind wie Sitze zu vergeben sind. Jeder Wahlvorschlagsliste wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist (d'Hondtsches Verfahren). Die Sitze fallen zunächst den gekennzeichneten Bewerbern nach der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen zu; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stehen der Wahlvorschlagsliste mehr Sitze zu als Bewerber vorhanden sind, so werden diese den sonstigen Bewerbern der ande-

ren Wahlvorschlagslisten in der Reihenfolge der erzielten Wahlstimmen zugeteilt.

[5] Sind in der Wahlgruppe der freiwilligen Mitglieder 50 Vertreter gewählt, bevor die Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung von 125 erreicht ist, fallen die verbleibenden Sitze in der Vertreterversammlung an die Wahlgruppe der Pflichtmitglieder.

[6] In jeder Wahlvorschlagsliste sind die nicht in die Vertreterversammlung gewählten Bewerber in der nach Absatz 4 zu ermittelnden Reihenfolge Nachrücker.

[7] Das nach den vorstehenden Absätzen ermittelte Ergebnis der Wahl wird vom Wahlvorstand festgestellt.

[8] Die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses muss neben den Angaben gemäß § 1 Abs. 5 enthalten:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten
2. Angaben nach Absatz 2 und
3. die Namen der gewählten Vertreter und Nachrücker, getrennt nach den Wahlgruppen der Pflicht- und freiwilligen Mitglieder mit Angabe des Namens der jeweiligen Wahlvorschlagsliste.

Sie ist für die Dauer von drei Wochen in der Kammergeschäftsstelle und bei den Bereichen Planung und Bau der bayerischen Bezirksregierungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen.

[9] Ergibt sich bei oder nach Feststellung des Wahlergebnisses, dass eine sich bewerbende Person in mehreren Wahlvorschlägen aufgestellt worden ist, so hat der Wahlvorstand die sämtlichen für diese Person abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Das Wahlergebnis ist danach erneut festzustellen.

§ 19 Mitteilung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

[1] Die gewählten Vertreter und die Nachrücker sind unverzüglich schriftlich vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes über ihre Wahl und die Einreicher über das Ergebnis der Wahl zu informieren.

[2] Das Wahlergebnis ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen (Art. 18 Abs. 3 BauKaG). Die Wahlperiode der Vertreterversammlung beginnt einen Tag nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Bayerischen Staatsanzeiger. Art. 15 Abs. 2 BauKaG bleibt unberührt.

§ 20

Vorzeitiges Ausscheiden aus der Vertreterversammlung

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vertreterversammlung aus (§ 4 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung), wird der gemäß § 18 Abs. 6 nächste Nachrücker vom Vorstand über seine Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung benachrichtigt.

DRITTERTEIL

Wahlen zum Vorstand

Abschnitt I

Wahl der Vorstandsmitglieder

§ 21

Wahlgrundsätze

[1] Die Mitglieder der Vertreterversammlung wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl die nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung erforderlichen neun Mitglieder des Vorstandes der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Mindestens fünf Mitglieder müssen der Wahlgruppe der Pflichtmitglieder angehören (Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BauKaG).

[2] Wählbar sind nur Mitglieder der Vertreterversammlung mit Ausnahme der Mitglieder des Wahlvorstandes. § 11 Abs. 8 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

[3] Die Wahlen werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet (Wahlleiter).

[4] Der Wahlleiter hat die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung festzustellen.

§ 22

Wahlvorschläge

[1] Wahlvorschläge müssen spätestens zehn Kalendertage vor der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau in Form einer Wahlvorschlagsliste eingereicht werden.

[2] Gleichzeitig mit der Wahlvorschlagsliste ist von jedem Bewerber eine unterzeichnete Erklärung im Original einzureichen, dass im Falle der Wahl das Amt angenommen wird. Fehlt diese Erklärung, ist die Bewerbung ungültig.

[3] Wahlvorschlagslisten einreichen kann nur eine Gruppe von mindestens fünf Mitgliedern der Vertreterversammlung in Form der von diesen Vertretern unterzeichneten Wahlvorschlagsliste. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung darf nur auf einer Wahlvorschlagsliste unterzeichnen. Die Unterzeichnung der Wahlvorschlagsliste steht der eigenen Wählbarkeit nicht entgegen.

[4] Eine Wahlvorschlagsliste darf maximal neun Bewerber enthalten. Enthält die Liste weitere Bewerber, so werden diese gestrichen.

§ 23

Stimmzettel

Der Wahlvorstand erstellt aus den gültigen Wahlvorschlägen einen Stimmzettel, auf den die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge getrennt nach den Wahlgruppen Pflicht- und freiwillige Mitglieder aufgeführt sind.

§ 24

Wahl

[1] Die Bewerber stellen sich der Vertreterversammlung persönlich vor. Im Falle einer begründeten Abwesenheit kann die persönliche Vorstellung durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden, die vom Wahlleiter verlesen wird.

[2] Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzetteln.

[3] Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat neun Stimmen. Jeder Bewerber kann auf einem Stimmzettel nur eine Stimme bekommen.

§ 25

Feststellung des Wahlergebnisses

[1] Die Auszählung erfolgt sofort nach der Abgabe der Stimmzettel.

[2] Stimmabgaben, die nicht auf den ausgegebenen Stimmzetteln erfolgen sowie Stimmzettel, die zusätzliche Eintragungen enthalten, keinen eindeutigen Wählerwillen erkennen lassen oder

auf denen mehr als neun Stimmen vergeben wurden, sind ungültig.

[3] Die Bewerber werden absteigend nach den auf sie entfallenen Stimmen gereiht. Gewählt sind die neun Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Sind aus der Wahlgruppe der freiwilligen Mitglieder mehr als vier Vorstandsmitglieder gewählt worden, bevor die Gesamtzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder erreicht worden ist, fallen die verbleibenden Plätze an die Wahlgruppe der Pflichtmitglieder.

[4] Ist der neunte Platz im Vorstand oder der vierte Platz aus den Bewerbern der Wahlgruppe der freiwilligen Mitglieder wegen Stimmengleichheit nicht eindeutig zu ermitteln, findet jeweils eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Bewerber mit den meisten Stimmen.

[5] Der Wahlleiter teilt der Vertreterversammlung das Ergebnis der Wahl mit. Er informiert über die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Danach benennt er die zum Vorstandsmitglied gewählten Mitglieder des Vorstandes.

Abschnitt 2

Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten

§ 26

Wahlgrundsätze

[1] In drei getrennten Wahlgängen werden in geheimer Wahl zunächst der Präsident und danach der 1. und der 2. Vizepräsident gewählt.

[2] Wählbar sind nur die gewählten Mitglieder des Vorstandes. Der Präsident und ein Vizepräsident müssen der Wahlgruppe der Pflichtmitglieder angehören (Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BauKaG).

§ 27

Wahlvorschläge

[1] Wahlvorschläge erfolgen vor jedem Wahlgang durch Zuruf aus der Vertreterversammlung.

[2] Ein Wahlvorschlag ist gültig, wenn

1. ein für das Amt nach § 26 Abs. 2 wählbares Vorstandsmitglied vorgeschlagen wird und
2. die vorgeschlagene Person erklärt, dass sie im Falle der Wahl das Amt annimmt oder im Falle der begründeten Abwesenheit des Vorgeschlagenen dem Wahlvorstand eine entsprechende schriftliche Erklärung ohne einschränkende Zusätze vorliegt.

[3] Alle gültigen Wahlvorschläge werden vom Vorsitzenden sichtbar für die Mitglieder der Vertreterversammlung festgehalten.

§ 28

Stimmabgabe

[1] Gewählt wird mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzetteln.

[2] Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben je Wahlgang eine Stimme. Sie tragen den Namen eines Kandidaten auf dem Stimmzettel ein.

§ 29

Feststellung des Wahlergebnisses

[1] Die Auszählung erfolgt sofort nach jedem Wahlgang.

[2] Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Hat keiner der Bewerber diese Mehrheit erreicht, ist zwischen den beiden Erstplatzierten eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt ist der Bewerber mit den meisten Stimmen.

[3] Ist nur ein Bewerber für die Wahl vorgeschlagen und erreicht nicht die erforderliche Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ist er nicht gewählt.

[4] Der Vorsitzende teilt der Vertreterversammlung nach jedem Wahlgang das Ergebnis der Wahl mit. Er informiert dabei über die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen.

§ 30

Niederschrift, Bekanntmachung

[1] Über die Feststellung des Ergebnisses der Wahlen zum Vorstand ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, die vom Wahlleiter zu un-

terzeichnen ist. Sie muss neben den Angaben gemäß § 1 Abs. 5 enthalten:

1. die Ergebnisse der durchgeführten Wahlen und etwaiger Stichwahlen,
2. die Namen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
3. während des Wahlvorgangs gestellte Anträge und deren Behandlung durch den Vorsitzenden oder die Vertreterversammlung.

[2] Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Vertreterversammlung zuzusenden und im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

VIERTERTEIL

Anfechtung von Wahlen

§ 31

Anfechtungsgründe

Die Anfechtung von Wahlen, die nach den Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt werden, ist nur möglich, wenn ein Verstoß gegen das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren vorliegt, der nicht berichtigt worden ist und es möglich ist, dass bei Einhaltung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre.

§ 32

Anfechtungsrecht und Anfechtungsfrist

[1] Kammermitglieder können Wahlen zur Vertreterversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Bayerischen Staatsanzeiger gemäß § 19 Abs. 2 beim Wahlvorstand schriftlich anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen.

[2] Mitglieder der Vertreterversammlung können Wahlen zum Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Bayerischen Staatsanzeiger gemäß § 30 Abs. 2 beim Wahlvorstand schriftlich anfechten. Die Anfechtung ist zu begründen.

[3] Die Anfechtung von Wahlen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 33

Entscheidung über die Wahlanfechtung

[1] Anfechtungen, die nicht den Voraussetzungen des § 32 entsprechen, sind vom Wahlvorstand ohne Erörterung der geltend gemachten Anfechtungsgründe unverzüglich zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist zu begründen.

[2] Anderenfalls entscheidet der Wahlvorstand über die Annahme der Anfechtung. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlvorstands. Mit Annahme der Anfechtung ist die Wahl vom Wahlvorstand für ungültig zu erklären. Die Entscheidung ist dem Anfechtenden gegenüber zu begründen.

[3] Die Entscheidung ist unverzüglich im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Die Rechtsaufsichtsbehörde und die Mitglieder der Vertreterversammlung sind unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

[4] Die für ungültig erklärte Wahl ist unverzüglich zu wiederholen.

FÜNFTERTEIL

Schlussbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten, Aufhebung alter Rechtsvorschriften

Diese Wahlordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Wahlordnung für die Wahlen zur Vertreterversammlung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 17.11.1994, zuletzt geändert am 17.04.2002 (StAnz Nr. 21/2002 vom 24.05.2002) sowie die Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 06.04.1995 (StAnz Nr. 24/1995 vom 16.06.1995), zuletzt geändert am 16.11.2001 (StAnz Nr. 4/2002 vom 25.01.2002).

München, den 12.12.2008
 Bayerische Ingenieurekammer-Bau
 Dr.-Ing. Heinrich Schroeter
 Präsident

Beitragsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 24. April 2008
(StAnz. Nr. 19 vom 9. Mai 2008),
geändert am 24. November 2011
(StAnz. Nr. 49 vom 9. Dezember 2011)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Beitragsordnung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Grundlagen

§ 1

Beitragspflicht

Die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr Mitgliedsbeiträge nach dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Mitteilungspflichten, Grundlagen der Beitragserhebung

[1] Grundlage der Beitragserhebung sind die Mitteilungen der Mitglieder gemäß § 2 Abs. 5 der Hauptsatzung über die beitragsrelevanten Verhältnisse, die bis zum 31. 1. des jeweiligen Beitragsjahres an die Geschäftsstelle zu richten sind.

[2] Anträge auf Beitragsermäßigungen oder Härtefallregelung müssen bis zum 31. 1. des jeweiligen Beitragsjahres, bei Neumitgliedschaft spätestens einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft gestellt werden. Verspätete Mitteilungen oder Anträge gelten für das darauffolgende Beitragsjahr, es sei denn, das Mitglied hat die Verspätung nicht zu vertreten.

[3] Maßgebend für die Beitragsfestsetzung sind die Verhältnisse am 1. 1. des jeweiligen Beitragsjahres. Änderungen, die während des jeweiligen Beitragsjahres eintreten, führen nur dann zu einem geänderten Beitragsbescheid, soweit sie aus dem Wechsel der Mitgliedsart resultieren. Sie werden zum nächsten Monatswechsel nach Umstellung wirksam.

§ 3

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

[1] Beginnt die Mitgliedschaft während des Beitragsjahres, ist für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Jahresbeitrags zu errichten.

[2] Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht bis zum Ablauf des Kalendermonats fort, in welchem die Mitgliedschaft endet (§ 2 Abs. 3 der Hauptsatzung). Zuviel entrichtete Beiträge werden erstattet.

§ 4

Fälligkeit

[1] Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der Mitgliedschaft.

[2] Der Mitgliedsbeitrag wird mit Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig, soweit der Bescheid keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Gesetzte Zahlungsfristen stellen keinen Fälligkeitstermin dar.

§ 5

Mahnung, Vollstreckung, Aufrechnung

[1] Auf rückständige fällige Beiträge wird ab der zweiten Mahnung ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % des ausstehenden Beitrags, mindestens aber 10,- € erhoben. Hierauf ist in der ersten Mahnung hinzuweisen.

[2] Geleistete Zahlungen werden zunächst auf die Mahngebühren und dann auf den Rückstand verrechnet. Sind mehrere Beiträge rückständig und trifft das Mitglied keine Bestimmung, wird die Zahlung zunächst auf die ältere Beitragsschuld verrechnet.

[3] Rückständige Beiträge werden nach zweimaliger erfolgloser Mahnung gemäß Art. 19 Abs. 3 BauKaG vollstreckt.

[4] Die Aufrechnung von Beitragsforderungen gegen Forderungen an die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ist ausgeschlossen.

§ 6**Rundung**

Beträge, die sich aus der Anwendung dieser Beitragsordnung ergeben, werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 7**Verjährung**

[1] Die Beitragsfestsetzung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung entstanden ist.

[2] Ein festgesetzter Beitragsanspruch der Kammer verjährt in drei Jahren mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist (Zahlungsverjährung). Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Vollstreckungsanordnung. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

[3] Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 2 erneut.

[4] Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen verjähren in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

ZWEITER TEIL**Beitragsbemessung****§ 8****Beitragshöhe**

[1] Für Pflichtmitglieder der Kammer beträgt der Grundbeitrag 420,- €.

[2] Der Grundbeitrag für freiwillige Mitglieder beträgt

1. bei freiberuflich tätigen Mitgliedern, auch in leitender Anstellung i. S. v. § 5 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) 420,- €
2. bei gewerblich tätigen Mitgliedern, auch in leitender Anstellung i. S. v. § 5 BetrVG 260,- €
3. bei Beamten und nicht leitenden Angestellten 70,- €.

Liegen mehrere Tätigkeitsarten nebeneinander vor, richtet sich die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der beruflichen Einkünfte.

[3] Mitglieder nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 zahlen neben dem Grundbeitrag einen Zusatzbeitrag für bis zu 100 technische Mitarbeiter von je 45,- €.

[4] Als technische Mitarbeiter des Mitglieds gelten

1. alle angestellten und freien Mitarbeiter
2. in den vom Mitglied betriebenen und/oder geleiteten Betriebsstätten in Bayern,
3. die als Ingenieure oder sonstiges technisches Personal technische Aufgaben erfüllen,
4. durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche tätig und
5. nicht selbst Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind.

Betriebsstätten im Sinne von Satz 1 Nr. 2 sind alle Niederlassungen, in denen Ingenieurleistungen im Bauwesen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG) erbracht werden und in denen das Mitglied in leitender Anstellung tätig oder an denen es mit einem Anteil von mindestens 25 % beteiligt ist.

Sind mehrere Mitglieder nach Absatz 3 in derselben Betriebsstätte tätig, wird der Zusatzbeitrag nur einmal erhoben. Die Zuordnung der Mitarbeiter richtet sich nach den Angaben der Mitglieder, die für den Zusatzbeitrag als Gesamtschuldner haften.

§ 9**Beitragsermäßigungen,
Härtefallregelung**

[1] Den halben Jahresbeitrag zahlen auf schriftlichen Antrag

1. die bisherigen Mitglieder nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 für das Jahr der erstmaligen Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und das darauffolgende Jahr,
2. Mitglieder nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, deren Bruttoeinkünfte aus Ingenieur-tätigkeit im jeweiligen Beitragsjahr das sechzigfache des jeweiligen Grundbeitrags nicht übersteigen,
3. Mitglieder nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, die wegen der Trennung von Wohnsitz und Ort der Berufsausübung auch in das vergleichbare Mitgliedsverzeichnis einer anderen Ingenieurkammer eingetragen sind.

[2] Mitglieder nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, die den Ingenieurberuf nicht mehr ausüben, zahlen auf schriftlichen Antrag einen reduzierten Jahresbeitrag von 70,- €.

Die Bruttoeinkünfte aus der Ingenieur-tätigkeit dürfen das Zweihundertfache des reduzierten Beitragssatzes nicht überschreiten.

[3] In Fällen unbilliger Härte kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag für ein Beitragsjahr auf Antrag stunden, ermäßigen, erlassen oder niederschlagen. Für die Beurteilung der unbilligen Härte sind alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände des Mitglieds maßgebend, einschließlich der Einnahmen aus nicht berufsbezogenen Tätigkeiten. Der Vorstand kann für bestimmte Arten von Fällen die Entscheidung auf die Geschäftsführung der Geschäftsstelle übertragen.

[4] Für die Ermäßigungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sowie den Absätzen 2 und 3 sind entsprechende Nachweise bis zum 31. 8. des zweiten auf das Beitragsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Nachweispflicht gilt nicht für die Ermäßigung nach Absatz 2 bei Mitgliedern, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben.

DRITTER TEIL**Übergangsbestimmungen,
Inkrafttreten****§ 10****Übergangsvorschriften**

Die Rechtmäßigkeit von Beitragsbescheiden, die bei Inkrafttreten dieser Beitragsordnung bereits erlassen waren, richtet sich nach der bei Erlass geltenden Rechtslage. Die Änderung von Beitragsbescheiden, die bei Inkrafttreten dieser Beitragsordnung bereits erlassen waren, richtet sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens nach den Bestimmungen dieser Beitragsordnung.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt zum 1. 1. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau vom 11. 4. 1996, zuletzt geändert am 21. 4. 2005 (StAnz Nr. 20/2005 vom 20. 5. 2005) außer Kraft.

Gebührenordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 24. April 2008
(StAnz. Nr. 19/2008 vom 9. Mai 2008),
zuletzt geändert am 22. April 2010
(StAnz. Nr. 17/2010 vom 30. April 2010)

Aufgrund von Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz–BauKaG) gibt sich die Bayerische Ingenieurekammer-Bau folgende Gebührenordnung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Grundlagen

§ 1

Gebühren, Auslagen und Vorschüsse

[1] Für Amtshandlungen, deren Rücknahme oder Widerruf und für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen der Kammer werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

[2] Die Kammer kann vom Gebührenpflichtigen zusätzlich den Ersatz entstandener Auslagen verlangen, soweit sie den üblichen Verwaltungsaufwand der Kammer überschreiten oder Leistungen Dritter für die Kammer zugunsten des Gebührenpflichtigen betreffen.

[3] Auf Gebühren und Auslagen (Kosten) kann die Kammer vom Gebührenpflichtigen einen angemessenen Vorschuss verlangen. Dem Kostenpflichtigen ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann der Antrag als zurückgenommen betrachtet werden; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.

[4] Bei Anträgen auf Eintragung in die bei der Kammer geführten Listen sowie bei Anmeldungen zur Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen der Kammer wird die jeweilige Gebühr vorab erhoben.

§ 2

Kostenpflicht

[1] Kostenpflichtig ist, wer die kostenpflichtige Amtshandlung beantragt oder die Einrichtungen

und besonderen Leistungen in Anspruch genommen hat oder zu dessen Gunsten die Leistung erbracht wurde. Kostenpflichtig ist auch, wer die Kosten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kammer übernommen hat oder wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

[2] Im Rüge-, Widerrufs-, Rücknahme- oder Ordnungsmittelverfahren ist kostenpflichtig, wer in dem jeweiligen Bescheid als Kostenschuldner genannt wird.

[3] Kosten werden nicht erhoben für die Festsetzung von Kosten oder Vorschüssen sowie für Amtshandlungen, die überwiegend im Interesse der Gesamtheit aller Kammermitglieder vorgenommen werden. Ist die Amtshandlung von einem Beteiligten veranlasst oder zu vertreten, sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht.

§ 3

Entstehung des Kostenanspruchs, Fälligkeit

[1] Die Gebühren entstehen nach Durchführung der Amtshandlungen oder nach Inanspruchnahme der Einrichtung und besonderen Leistungen. Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsteht mit ihrer Aufwendung.

[2] Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheids fällig, soweit der Bescheid keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Gesetzte Zahlungsfristen stellen keinen Fälligkeitstermin dar.

§ 4

Stundung, Ermäßigung, Erlass, Niederschlagung

[1] Gebühren und Auslagen können gestundet, ermäßigt, erlassen oder niedergeschlagen werden, soweit Höhe oder Zeitpunkt ihrer Erhebung unbillig wäre.

[2] Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der Vorstand. Er kann für bestimmte Arten von Fällen die Entscheidung auf die Geschäftsführung der Geschäftsstelle übertragen. Bei Anträgen auf Ermäßigung, Erlass oder Niederschlagung der Gebühren kann die Entscheidung von der vertraulichen Darlegung der wirtschaftlichen Situation abhängig gemacht werden.

§ 5**Mahnung, Vollstreckung, Verjährung
und Rundung**

Die Vorschriften der Beitragsordnung über Mahnung, Vollstreckung, Verjährung und Rundung gelten entsprechend.

§ 6**Anwendung des Kostengesetzes**

Soweit diese Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Regelungen des Bayerischen Kostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 7**Rahmengebühren**

Soweit der Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstands unter wirtschaftlichen, rechtlichen und persönlichen Auswirkungen für den Schuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu bemessen. Soweit nicht anders angegeben, wird die Höhe der Gebühr vom Vorstand festgelegt.

ZWEITERTEIL**Gebührentarif****§ 8****Gebühr für Eintragungen und
Anerkennungen**

[1] Für die Eintragung von Mitgliedern in die nach § 21 der Hauptsatzung geführten Listen erhebt die Kammer folgende Gebühren:

1. Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure gem. Art. 5 BauKaG 190,- €
2. Eintragung in das Mitgliederverzeichnis als freiwilliges Mitglied nach Art. 12 Abs. 5 BauKaG 70,- €
3. Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure gemäß Art. 61 Abs. 2 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) 160,- €
4. Eintragung in die Liste der nachweisberechtigten Ingenieure für Standsicherheit oder Brandschutz nach Art. 62 Abs. 2 Satz 3 BayBO 170,- €
5. Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für Vermessung nach § 1 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 PrüfVBau 210,- €

6. Eintragung in die Liste der Prüfsachverständigen für Standsicherheit oder sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen oder Erd- und Grundbau nach § 1 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 PrüfVBau 260,- €
7. Eintragung in die Liste der Sachverständigen nach § 2 Abs. 1 ZVEnEV 200,- €
8. Eintragung in Servicelisten nach § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung, sofern die jeweilige Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt 70,- €

[2] Die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 1 ermäßigt sich für Beratende Ingenieure, die bereits bei einer anderen Ingenieurkammer in Deutschland eingetragen sind oder für solche, deren Eintragung in einer anderen Kammer vor nicht mehr als einem Jahr gelöscht wurde, weil die Wohnung oder berufliche Niederlassung aufgegeben wurde (Art. 5 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Art. 4 Abs. 7 und 8 BauKaG), auf 70,- €

[3] Für Nichtmitglieder erhöht sich die Gebühr für die Eintragung in die Listen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7 jeweils auf das 1,8-fache. Dies gilt nicht, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft beantragt wird; die erhöhte Gebühr wird nacherhoben, wenn der Mitgliedsantrag zurückgenommen oder abgelehnt wird oder wenn der Antragsteller innerhalb von zwölf Monaten nach Eintragung die Mitgliedschaft kündigt.

[4] Für die Eintragung in die Liste der auswärtigen Beratenden Ingenieure gem. Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BauKaG erhebt die Kammer eine Gebühr von 70,- €

[5] Für die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BauKaG erhebt die Kammer folgende Gebühren:

1. Eintragung einer Kapitalgesellschaft 600,- €
2. Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft 350,- €

[6] Bei Ablehnung der Eintragung in eine der Listen bleibt es bei den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 5. Für das Untersagen des Tätigwerdens nach Art.61 Abs.6 Satz 3 oder Art.62 Abs.2 Satz 4 BayBO oder nach §9 Abs.2 Satz 3 PrüfVBau erhebt die Kammer eine Gebühr von
295,- €

[7] Die Eintragungsgebühren nach den Absätzen 1 bis 5 reduzieren sich bei Zurücknahme des Antrags vor Eintritt in die Vorprüfung des Antrages auf ein Drittel, sonst auf zwei Drittel.

[8] Wechselt ein Pflichtmitglied in die freiwillige Mitgliedschaft, werden keine Gebühren erhoben. Beantragt ein freiwilliges Mitglied die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs.1 Nr.1 auf sechs Zehntel.

[9] Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Eintragungen und Anerkennungen aufgrund anderer Vorschriften, die hier nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der Gebühr für eine in den Absätzen 1 bis 5 vergleichbare Amtshandlung zu bemessen ist. Liegt eine vergleichbare Amtshandlung nicht vor, wird eine Gebühr von 50,- € bis zu 1.000,- € festgesetzt.

§ 9

Gebühr für Listenführung

[1] Zur Deckung des Aufwands für die Listenführung, insbesondere die Pflege der Daten und deren Bekanntmachung, erhebt die Kammer in den auf die Eintragungen nachfolgenden Geschäftsjahren von den Eingetragenen jährlich folgende Gebühren:

- | | |
|---|--------|
| 1. Liste der bauvorlage- oder nachweisberechtigten Ingenieure gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 je Liste | 50,- € |
| 2. Liste der Prüfsachverständigen für Standortsicherheit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 6 | 70,- € |
| 3. sonstige Sachverständigenlisten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 – 7 je Liste | 50,- € |
| 4. Interessentenliste | 35,- € |

[2] Übersteigt die Summe der Gebühren nach Absatz 1 einhundert Euro, wird eine Gesamtgebühr von 100,- € erhoben.

[3] Für Mitglieder nach § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Beitragsordnung sind die Gebühren im Mitgliedsbeitrag vollständig enthalten. Für angestellte oder beamtete Mitglieder wie auch für solche, die den Ingenieurberuf nicht mehr ausüben, beträgt die Gesamtgebühr 50,- €.

[4] Mitglieder anderer Ingenieurkammern Deutschlands sind von der Gebührenerhebung nur insoweit befreit, als die Gegenseitigkeit des Gebührenverzichts gewährleistet ist.

[5] Endet die Listeneintragung nach dem 30. 06. eines Kalenderjahres, so ist die jeweilige Gebühr nach den Absätzen 1 bis 4 voll, endet sie vor dem 01. 07. eines Kalenderjahres, so ist die Gebühr zur Hälfte zu entrichten.

§ 10

Gebühren für Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen

[1] Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kammer zur Fort- oder Weiterbildung werden Gebühren erhoben, deren Höhe für jede Veranstaltung gesondert festgelegt wird.

[2] Mitglieder erhalten in der Regel für die Fortbildungsveranstaltungen Vergünstigungen.

[3] Rechtsverhältnisse nach Stornierung oder Rücktritt regeln vom Vorstand zu beschließende Allgemeine Geschäftsbedingungen.

§ 11**Kosten des Schlichtungsverfahrens**

[1] Für die Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss werden neben den Auslagen die folgenden Gebühren erhoben:

1. In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr 60,- bis 1.110,- €
2. Vermögensrechtliche Streitigkeiten:
Mindestgebühr 60,- €

Wert des Streitgegenstandes/Gebühr:

.....
bis
10.000 € 3 % des Streitwertes

.....
über
10.000 €
bis
25.000 € 100,- € + 2 % des Streitwertes

.....
über
25.000 €
bis
50.000 € 350,- € + 1 % des Streitwertes

.....
über
50.000 €
bis
125.000 € 600,- € + 0,5 % des Streitwertes

.....
über
125.000 € 725,- € + 0,4 % des Streitwertes

[2] Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Streitwert nach Anhörung der Parteien fest. Er kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten je nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache die Gebühren bis zu dem doppelten Betrag erhöhen. Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten setzt der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses die Gebühr in den Grenzen des Absatzes 1 fest.

[3] Im schriftlichen Verfahren ermäßigt sich die Gebühr auf drei Viertel. Erledigt sich ein Schlichtungsverfahren außerhalb eines schriftlichen Verfahrens ohne Schlichtungsverhandlung, ermäßigt sich die Gebühr auf ein Viertel.

[4] Die Auslagen umfassen auch die Entschädigungen des Vorsitzenden und der Beisitzer des Schlichtungsausschusses gemäß Entschädigungsordnung der Kammer sowie Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

[5] Kostenpflichtig ist, wer in einem Vergleich vor dem Schlichtungsausschuss die Kosten ganz oder teilweise übernommen hat. Im Übrigen bestimmt der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, wer die Kosten zu tragen hat. Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner. In Mediationsverfahren sollen die Kosten den Beteiligten zu gleichen Teilen auferlegt werden.

[6] Eigene Kosten der Beteiligten unterliegen nicht der Kostenentscheidung des Schlichtungsausschusses, wenn in einem Vergleich vor dem Ausschuss nichts anderes bestimmt wird.

§ 12**Rüge-, Widerrufs-, Rücknahme- und Ordnungsmittelverfahren**

[1] Die Gebühr in Rüge-, Widerrufs- und Rücknahmeverfahren beträgt 60,- bis 260,- €.

[2] Die Gebühr für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 32 Abs. 1 BauKaG beträgt 50,- bis 250,- €.

§ 13**Bescheinigungen, Beglaubigungen, Mehrausfertigungen**

[1] Für eine Beglaubigung oder die Erteilung einer amtlichen Bescheinigung mit Ausnahme von Bescheinigungen nach Absatz 4 erhebt die Kammer von Mitgliedern eine Gebühr von je 15,- €

[2] Für die Erteilung von Mehrausfertigungen von Eintragungsurkunden oder -nachweisen oder von Rundstempeln erhebt die Kammer von Mitgliedern eine Gebühr von je 25,- €

[3] Für Nichtmitglieder erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.

[4] Für die Erteilung einer Bestätigung oder Bescheinigung nach Art. 61 Abs. 6, 7 oder Art. 62 Abs. 2 Satz 4 BayBO oder § 9 Abs. 2, 3 PrüfVBau erhebt die Kammer folgende Gebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Bestätigungen nach Art. 61 Abs. 6 Satz 3, Art. 62 Abs. 2 Satz 4 BayBO oder § 9 Abs. 2 Satz 3 PrüfVBau | 30,- € |
| 2. Bescheinigungen nach Art. 61 Abs. 7 Satz 2, Art. 62 Abs. 2 Satz 4 BayBO oder § 9 Abs. 3 Satz 2 PrüfVBau | 295,- € |
| 3. Wiederholungsbescheinigungen nach Nr. 2 | 50,- € |

§ 14

Sonstige Dienst- und Serviceleistungen

[1] Für mündliche und schriftliche Stellungnahmen, Beratungen und für Gutachten werden pro angefangene halbe Stunde folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------|--------|
| 1. für Mitglieder | 35,- € |
| 2. für Nichtmitglieder | 70,- € |

Mitglieder erhalten eine kostenlose Erstberatung im Umfang von einer Stunde in derselben Angelegenheit.

[2] Für schriftliche Leistungen nach Absatz 1 werden Nebenkosten pauschal mit 10 % der auf sie entfallenden Gebühren in Rechnung gestellt.

[3] Für Ablichtungen werden Nichtmitgliedern für bis zu 10 DIN A4-Seiten pauschal 10,- € berechnet, für jede weitere Seite zusätzlich 0,50 €.

[4] Der mit der berechtigten Verfolgung von wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen verbundene Aufwand wird dem Anspruchsgegner pauschal mit 210,- € in Rechnung gestellt.

[5] Für sonstige Leistungen der Kammer, die in diesem Gebührentarif nicht genannt werden und Personal- oder Sachaufwand auslösen, werden die mit dem Leistungsempfänger vereinbarten Gebühren erhoben.

DRITTERTEIL

Übergangsbestimmungen,
Inkrafttreten

§ 15

Übergangsbestimmung

[1] Bei Amtshandlungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für den Kostenschuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Amtshandlung gelten.

[2] Die Gebühr für Listenführung nach § 9 entsteht erstmalig am 01.01.2009. Die Gebühr für Listenführung der Prüfsachverständigen für Standesicherheit nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, die bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung schon eingetragen waren, entsteht erstmalig am 01.01.2012.

§ 16

Aufhebung alter Rechtsvorschriften

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.06.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau vom 17.04.1997 (StAnz. Nr. 18/1997 vom 02.05.1997), zuletzt geändert am 03.04.2003 (StAnz. Nr. 16/2003 vom 17.04.2003) außer Kraft.

Berufsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

**vom 16. November 2001
(StAnz Nr. 4 vom 25. Januar 2002), geändert
am 24. April 2008
(StAnz. Nr. 19/2008 vom 9. Mai 2008)**

Auf Grund von Art.18 Abs.2 Nr.1, Art. 24 Abs.1 Satz 3 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) beschließt die Vertreterversammlung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingedenk des am 24.11.2005 beschlossenen Leitbildes sowie unter Berücksichtigung der in der nachfolgenden Präambel niedergelegten Grundsätze folgende Berufsordnung, zu deren Beachtung jeder Ingenieur und jede Ingenieurin, der oder die Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist – im Folgenden Ingenieur genannt –, verpflichtet ist:

PRÄAMBEL

Ingenieure üben einen Beruf aus, der ihnen eine hohe fachliche und ethische Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen und ihrer Umwelt auferlegt. Sie sind dem Gemeinwohl verpflichtet. Charakterliche Integrität, ein dem Ansehen ihres Berufes würdiges Verhalten und fachliche Qualifikation sind die Grundlagen für das Berufsethos der Ingenieure.

ERSTER TEIL

Grundregeln für alle Kammermitglieder

§ 1

Ansehen des Berufsstandes

Der Ingenieur ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihm von der Gesellschaft in Zusammenhang mit dem Berufsstand der Ingenieure im Bauwesen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu schädigen.

§ 2

Verhalten bei der Berufsausübung

[1] Der Ingenieur beachtet bei Planung und deren Umsetzung bei der Ausführung die anerkannten Regeln und den Stand der Technik.

[2] Der Ingenieur berücksichtigt die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes.

[3] Der Ingenieur erfüllt die ihm gestellten Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen. Er widmet ihrer Lösung all seine Erfahrung und setzt seine Arbeitskraft zum Wohle der Allgemeinheit ein.

[4] Der Ingenieur gibt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit bekannt werden, nicht unbefugt an Dritte weiter und verwendet sie nicht zu seinem eigenen Vorteil.

[5] Der Ingenieur achtet das geistige Eigentum anderer und nimmt die Urheberschaft nur für solche Leistungen in Anspruch, die von ihm selbst oder unter seiner Leitung erbracht worden sind. Bei gemeinschaftlichen Leistungen ist der eigene Anteil zutreffend darzustellen. Für geschützte Patente und andere vergleichbare Schutzrechte gilt vorstehende Regelung sinngemäß.

[6] Der Ingenieur versieht nur solche Projektunterlagen mit seiner Unterschrift, die von ihm selbst, unter seiner Leitung oder unter seiner Verantwortung gefertigt worden sind. Er verwendet die ihm überlassenen Kammerstempel nicht missbräuchlich.

[7] Ingenieure im öffentlichen Dienst haben die gesetzlichen und vertraglichen Nebentätigkeitsregelungen zu befolgen. Die dienstliche Tätigkeit darf nicht Anlass für die Übernahme von freiberuflichen Ingenieur Tätigkeiten sein.

[8] Der Ingenieur muss einen Auftrag ablehnen, wenn er gegen geltendes Recht verstößt, wenn die Vertragsbedingungen unzumutbar sind oder wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung nicht bestehen.

[9] Der selbständig tätige Ingenieur wirkt bei Übernahme eines Auftrags auf klare vertragliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber hin.

[10] Der selbständig tätige Ingenieur erfüllt seine Berufsaufgaben sachlich, sachgerecht, in Wahrung des geltenden Rechts und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben.

[11] Der Ingenieur, der in einer Partnerschaft, Gesellschaft oder Gruppe mit anderen Ingenieuren oder Berufsgruppen tätig wird, ist ebenfalls an die Beachtung der Berufsordnung gebunden.

[12] Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern, die sich aus der Berufsausübung ergeben, sollen Mitglieder zunächst den Schlichtungsausschuss der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau anrufen. Beantragen Dritte ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss, so soll das Mitglied zustimmen.

§ 3

Fort- und Weiterbildung

Der Ingenieur ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauKaG). Näheres regelt eine durch die Vertreterversammlung zu erlassende Fort- und Weiterbildungsordnung. Der Ingenieur achtet auch auf eine angemessene Fortbildung seiner Mitarbeiter.

§ 4

Wettbewerbswesen

Der Ingenieur beteiligt sich als Teilnehmer, Preisrichter oder Vorprüfer nur an solchen Wettbewerben, die durch verbindliche Verfahrensregeln einen fairen und lautereren Leistungsvergleich sicherstellen. Er unterwirft sich den Bestimmungen der jeweils gültigen Wettbewerbsordnung.

§ 5

Leistungsvergütung

[1] Soweit der Ingenieur freiberufliche Ingenieurleistungen erbringt, legt er seinen Honorarangeboten und Honorarrechnungen die gültige Honorarordnung (HOAI) oder sonstige gesetzliche Bestimmungen zugrunde und hält sie ein.

[2] Die Forderung, Annahme oder Gewährung ungerechtfertigter Zuwendungen ist unzulässig.

§ 6

Kollegialität

[1] Der Ingenieur hat sich kollegial zu verhalten. Er unterlässt jede direkte oder indirekte Schädigung eines Kollegen und wahrt Objektivität bei der Beurteilung der Werke und Leistungen seiner Kollegen. Er enthält sich herabsetzender Äußerungen.

[2] Der Ingenieur beeinträchtigt eine geschäftliche Beziehung zwischen einem anderen Ingenieur und dessen Auftraggeber insbesondere nicht dadurch, dass er von sich aus im eigenen geschäftlichen Interesse in der gleichen Sache tätig wird.

[3] Bei der Zusammenarbeit mit anderen freiberuflich tätigen Ingenieuren und Architekten wirkt der Ingenieur vor Aufnahme der Tätigkeit auf klare vertragliche Vereinbarungen hin.

§ 7

Werbung/Bewerbung

[1] Der freiberuflich tätige Ingenieur wirbt im Wesentlichen mit seiner Leistung. Ihm ist Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.

[2] Dem selbständig tätigen Ingenieur ist jede unlautere Werbung oder Bewerbung um einen Auftrag untersagt. Unlauter ist Werbung oder eine Bewerbung insbesondere dann, wenn sie unwahre oder übertriebene Angaben enthält oder mit aufdringlichen oder anpreisenden Elementen versehen ist. Unlauter ist auch die irreführende Firmierung oder irreführende Verwendung der Berufsbezeichnung.

§ 8

Auskunftspflichten

In begründeten Fällen hat jeder Ingenieur der Kammer auf Verlangen schriftliche Auskünfte zu erteilen oder Nachweise zu führen, die dieser erlauben, sein berufsgerechtes Verhalten zu beurteilen.

§ 9

Verschwiegenheitsverpflichtung

Mitglieder der Organe der Kammer, des Schlichtungsausschusses und des Eintragungsausschusses sind gemäß Art. 14 Abs. 4 BauKaG zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

§ 10

Berufshaftpflichtversicherung

Der Ingenieur ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus eigenverantwortlicher Tätigkeit unter Einschluss einer mindestens fünfjährigen Nachhaftungszeit zu versichern (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauKaG). Die Mindestversicherungssumme beträgt pro Ver-

sicherungsfall 250.000 Euro jeweils für Sach- und Personenschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden (§ 114 Abs. 1 VVG).

ZWEITER TEIL

Zusätzliche Regeln
für Beratende Ingenieure

§ 11

Berufsausübung

[1] Der Beratende Ingenieur ist freiberuflich selbständig tätig. Er ist in allen beruflichen Angelegenheiten unabhängiger Berater, Treuhänder und Sachwalter seines Auftraggebers. Er wahrt die Trennung von Planung und Ausführung.

[2] Beratende Ingenieure machen durch die Führung dieser Berufsbezeichnung erkennbar, dass sie ihre Berufsaufgaben gemäß Art. 3 Abs. 5 und 6 BauKaG uneingeschränkt und unbeeinflusst durch andere geschäftliche Interessen wahrnehmen. Sie enthalten sich deshalb solcher Tätigkeiten oder geschäftlicher Beteiligungen, die ihre fachlichen Entscheidungen bei der Berufsausübung als Beratender Ingenieur einschränken oder in eine durch solche Tätigkeiten oder Beteiligungen vorbestimmte Richtung lenken können.

[3] Wenn ihre geschäftliche Tätigkeit über den Bereich der in Art. 3 Abs. 5 und 6 BauKaG festgelegten Berufsaufgaben hinausgreift, müssen die Beratenden Ingenieure dies in ihrer Geschäftstätigkeit und gegenüber dem Auftraggeber erkennbar machen. Aus den Arbeitsergebnissen muss hervorgehen, in welcher Eigenschaft die Tätigkeit erfolgt ist.

§ 12

Berufsbezeichnung

Übt der Beratende Ingenieur seine Berufstätigkeit in einer Gesellschaft oder Partnerschaft aus, darf er die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ nur in Verbindung mit seinem Namen führen, es sei denn, die Gesellschaft oder Partnerschaft ist zur Führung dieser Berufsbezeichnung berechtigt.

DRITTER TEIL

Verletzung von Berufspflichten

§ 13

Verantwortung für Berufspflichtverletzungen

[1] Verletzt der Ingenieur schuldhaft die ihm nach dieser Berufsordnung obliegenden Berufspflichten, so hat er sich im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten (Art. 26 BauKaG). Ist die Schuld gering und erscheint ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich, so kann der Vorstand das Verhalten des Ingenieurs rügen (Art. 25 BauKaG).

[2] Ingenieure im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit weder dem Rügerecht noch dem berufsgerichtlichen Verfahren (Art. 25 Abs. 1 Satz 2, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BauKaG).

[3] Ein außerhalb der Berufstätigkeit liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen (Art. 24 Abs. 2 BauKaG).

VIERTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 14

Übergangsregeln, Inkrafttreten

[1] Der Ingenieur hat sich für eine Berufspflichtverletzung, die er vor Inkrafttreten dieser Berufsordnung oder ihrer späteren Änderung begangen hat, nur dann zu verantworten, wenn sie auch nach der Berufsordnung in jener Fassung als Berufspflichtverletzung zu werten ist, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung gegolten hat.

[2] Die Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

Schlichtungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

vom 16. November 2001
(StAnz Nr. 4 vom 25. Januar 2002), geändert
am 24. April 2008 (StAnz. Nr. 19/2008
vom 9. Mai 2008)

Auf Grund Art. 18 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) beschließt die Vertreterversammlung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau nachfolgende Schlichtungsordnung:

ERSTER TEIL

Grundlagen

§ 1

Grundlagen der Schlichtungsordnung

Aufgabe und Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses sowie die Grundsätze für das Schlichtungsverfahren ergeben sich aus Art. 21 BauKaG und aus § 18 der Hauptsatzung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.

ZWEITER TEIL

Besetzung und Pflichten des Ausschusses
bei Schlichtungsverfahren

§ 2

Besetzung des Ausschusses

[1] Der Schlichtungsausschuss tagt mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Mindestens die Hälfte der Beisitzer muss Mitglied der Kammer sein.

[2] Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen vom Vorsitzenden als Beisitzer möglichst gleichmäßig zu den Verfahren herangezogen werden. Mindestens ein Beisitzer soll der Fachrichtung der jeweils Beteiligten angehören.

[3] Die Rüge fehlerhafter Besetzung des Ausschusses kann nur bis zum Schluss der ersten Sitzung einer Schlichtungsverhandlung erhoben werden.

§ 3

Pflichten der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, alle Streitfälle unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.

DRITTER TEIL

Einleitung des Verfahrens

§ 4

Anrufung

des Schlichtungsausschusses

[1] Bei Streitigkeiten unter Kammermitgliedern soll der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Sind nicht alle Beteiligten Kammermitglieder, kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden.

[2] Mit Ausnahme des Antragstellers ist allen Beteiligten der Antrag zur Erklärung des Einverständnisses mit der Schlichtung zuzuleiten.

[3] Der Schlichtungsausschuss wird nur tätig

1. auf Antrag eines Beteiligten, wenn alle Beteiligten einem Schlichtungsversuch zustimmen und der Antrag nicht nach Absatz 4 unzulässig ist, oder
2. wenn der Vorstand die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens angeordnet hat (Art. 21 Abs. 2 Satz 1 BauKaG).

[4] Der Antrag ist unzulässig, wenn

1. keiner der Beteiligten Mitglied der Kammer ist,
2. der Antragsteller den Sachverhalt unzureichend dargelegt, dem Antrag die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt und erforderliche Beweismittel nicht bezeichnet hat, oder
3. die Streitigkeit nicht in Verbindung mit der Berufsausübung eines als Kammermitglied Beteiligten steht,

[5] Ist der Antrag zulässig, so hat ihn der Vorsitzende unverzüglich allen weiteren Beteiligten zu übersenden mit der Aufforderung, binnen einer zu bezeichnenden angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Aufforderung kann mit der Zuleitung nach Absatz 2 verbunden werden.

[6] Ist der Antrag unzulässig, so weist ihn der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Gründe zurück. Gegen die Zurückweisung kann der Antragsteller binnen zwei Wochen nach der Mitteilung Einspruch einlegen, über den der Schlichtungsausschuss entscheidet.

VIERTERTEIL

Schlichtungsverhandlung

§ 5**Vorbereitung der Verhandlung**

[1] Nach Eingang der Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 5 oder nach Fristablauf bestimmt der Vorsitzende den Termin zur Schlichtungsverhandlung.

[2] Wird eine Schlichtungsverhandlung durchgeführt, wirkt der Vorsitzende, soweit erforderlich, auf eine Ergänzung des Vorbringens der Beteiligten und der Unterlagen hin und unterrichtet die Beisitzer rechtzeitig vor dem Termin über den Sachverhalt. In geeigneten Fällen kann der Vorsitzende vor Bestimmung eines Termins zur Schlichtungsverhandlung die Beteiligten anhören. Kommt daraufhin eine Einigung zustande, ist sie schriftlich festzuhalten. Kommt keine Einigung zustande, ist die Entscheidung des Schlichtungsausschusses herbeizuführen.

[3] Mit Zustimmung der Beteiligten kann der Ausschuss auf eine Schlichtungsverhandlung verzichten und den Beteiligten nach Anhörung schriftlich einen Vermittlungsvorschlag übermitteln.

[4] Die Ladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Post zu geben. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

§ 6**Ablehnung von Ausschussmitgliedern**

[1] Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann von einem Beteiligten aus triftigem Grund abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet der Schlichtungsausschuss in der für das betreffende Verfahren vorgesehenen Besetzung mit Ausnahme des Abgelehnten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

[2] Ist der Vorsitzende abgelehnt worden, so ist bei Stimmengleichheit das Ablehnungsgesuch für unbegründet zu erklären.

§ 7**Gang der Verhandlung**

[1] Die Schlichtungsverhandlung findet in persönlicher Anwesenheit der Beteiligten statt. Diese können, auch schon vor der Verhandlung, Rechtsanwälte zuziehen oder sich des Beistandes sachkundiger Personen bedienen.

[2] In der Schlichtungsverhandlung sind die Beteiligten und, soweit es der Schlichtungsausschuss für erforderlich hält, Zeugen und Sachverständige zu hören.

[3] Auf der Grundlage des Ergebnisse der Verhandlung erarbeitet der Schlichtungsausschuss einen Schlichtungsvorschlag und begründet diesen. Nehmen die Beteiligten den Vorschlag sofort an, bedarf es keiner Begründung. Seine Entscheidung trifft der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

[4] Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es enthält Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen der mitwirkenden Ausschussmitglieder, der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten und der etwa vernommenen Zeugen und Sachverständigen, ferner das Ergebnis der Verhandlung.

[5] Kommt ein Vergleich zustande, so ist sein Wortlaut nach Durchführung einer Schlichtungsverhandlung im Verhandlungsprotokoll oder in einer Anlage dazu niederzulegen und den Beteiligten vorzulesen. Hat keine Schlichtungsverhandlung stattgefunden (§ 5 Abs. 3), so ist der Vergleich in einer gesonderten Urkunde niederzulegen und den Beteiligten zuzustellen. Der Vergleich ist von den Beteiligten zu unterschreiben. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Vergleichsurkunde auszuhändigen oder zu übersenden.

[6] Die Schlichtung ist gescheitert, wenn ein Beteiligter den Schlichtungsvorschlag ablehnt oder die Beteiligten den Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb einer vom Schlichtungsausschuss gesetzten Frist annehmen. Dies ist nach Durchführung einer Schlichtungsverhandlung im Protokoll, im Übrigen in sonstiger Weise schriftlich festzuhalten.

§ 8**Akteneinsicht, Aufbewahrung**

[1] Zur Akteneinsicht befugt sind die Beteiligten und ihre Rechtsanwälte bis zur Beendigung des Verfahrens sowie die verfahrensbeteiligten Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

[2] Die Akten sind nach Abschluss des Verfahrens fünf Jahre von der Geschäftsstelle aufzubewahren. Mehrfertigungen sind nach Abschluss des Verfahrens, Originalakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.

§ 9**Mediation**

[1] Bei Überleitung einer Schlichtung in ein Mediationsverfahren (§ 18 Abs. 5 der Hauptsatzung) finden die Vorschriften dieser Schlichtungsordnung mit Ausnahme der § 2, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 und § 7 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

[2] Der Mediator bestimmt den Ablauf des Mediationsverfahrens im Übrigen nach eigenem Ermessen.

FÜNFTER TEIL**Verfahrenskosten, Schlussvorschriften****§ 10****Kosten des Verfahrens**

[1] Haben die Beteiligten keine Vereinbarung über die Kostenübernahme getroffen, bestimmt der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, wer die Kosten zu tragen hat. In Mediationsverfahren sollen die Kosten den Beteiligten zu gleichen Teilen auferlegt werden.

[2] Eigene Kosten tragen die Beteiligten selbst, soweit sie nichts anderes vereinbart haben.

[3] Ein Beteiligter, der nach rechtzeitiger Ladung ohne stichhaltige Entschuldigung ausbleibt, hat die Kosten des versäumten Termins zu tragen.

§ 11**Inkrafttreten,
Übergangsbestimmung**

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Schlichtungsverfahren, die bei Inkrafttreten bereits anhängig sind, werden nach dieser Schlichtungsordnung fortgeführt; dasselbe gilt bei Inkrafttreten einer Änderung.

Ehrenordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

**vom 16. November 2001, geändert durch
Beschluss der Vertreterversammlung
am 24. April 2008**

PRÄAMBEL

Mit der Vergabe der nachfolgend beschriebenen Ehrenzeichen würdigt die Bayerische Ingenieurekammer-Bau Persönlichkeiten, die sich um den Berufsstand der Ingenieure oder um die Kammer besonders verdient gemacht haben. Die Anzahl der Ausgezeichneten soll in der Regel 3 pro Jahr nicht überschreiten.

§ 1

Das Ehrenzeichen der Kammer besteht aus einer Medaille und trägt auf der Vorderseite eine berufsstandsbezogene Darstellung, auf der Rückseite das Wappen des Freistaates Bayern. Zur Medaille wird eine Anstecknadel verliehen.

§ 2

Das Ehrenzeichen wird als äußeres Zeichen der Würdigung und in Anerkennung besonderer Verdienste um den Berufsstand der Ingenieure oder um die Kammer verliehen. In der Verleihungsurkunde sind die Verdienste zu würdigen.

§ 3

Die Verleihung des Ehrenzeichens soll in feierlicher Form und im Rahmen einer größeren Veranstaltung vorgenommen werden.

§ 4

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung der Kammer. Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.

§ 5

Die Verleihungen sind in geeigneten Medien bekannt zu geben. Die Geschäftsstelle der Kammer führt ein fortlaufendes, nummeriertes Verzeichnis der Persönlichkeiten, denen das Ehrenzeichen verliehen wurde.

§ 6

Die Ehrung wird auf Lebenszeit verliehen. Sie kann nur bei grob unwürdigem Verhalten des Geehrten durch den Vorstand entzogen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder. In diesem Fall sind Ehrenmedaille und Anstecknadel zurückzugeben.



Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nymphenburger Straße 5
80335 München
Telefon 089 419434-0
Telefax 089 419434-20
info@bayika.de
www.bayika.de